Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3169

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52000 - 288/52 III

Bonn, den 8. März 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 79. Sitzung am 29. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Im übrigen hat der Bundesrat das Bundesfinanzministerium gebeten, das dem Gesetzentwurf zu Grunde gelegte Zahlenmaterial nach einer nochmaligen Überprüfung zu berichtigen.

Soweit neuere statistische Feststellungen zu einer Berichtigung der dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Zahlenunterlagen Veranlassung geben, wird der Bundesminister der Finanzen in den Ausschußverhandlungen des Bundestages die notwendigen Berichtigungen so rechtzeitig mitteilen, daß sie bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs berücksichtigt werden können.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gestaltung des Finanzausgleichs

In den Rechnungsjahren 1951 und 1952 wird der Finanzausgleich unter den Ländern nach den Vorschriften des Kapitels I durchgeführt. Im Rechnungsjahr 1952 findet außerdem ein Ausgleich der Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949 nach den Vorschriften des Kapitels II statt.

Kapitel I

Allgemeiner Finanzausgleich

§ 2

Ausgleichsjahr

Der allgemeine Finanzausgleich wird im Rechnungsjahr 1951 und im Rechnungsjahr 1952 je gesondert durchgeführt. Soweit sich sein Vollzug nach finanzwirtschaftlichen Tatbeständen richtet, die nach den Vorschriften dieses Kapitels jeweils für ein Rechnungsjahr festzustellen sind, sind die Tatbestände des Rechnungsjahres maßgebend, für das der Finanzausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr).

§ 3

Ausgleichsmasse

(1) Die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl (§ 4) die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmeßzahl (§ 15) übersteigt (ausgleichspflichtige Länder), bringen durch Beiträge eine Ausgleichsmasse auf. Die Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden ihren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und den Verkehrsteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Feuerschutzsteuer und des Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer nach dem Niedersächsischen Gesetz vom 21. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Niedersachsen S. 186) entnommen.

(2) Aus der Ausgleichsmasse erhalten die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht (ausgleichsberechtigte Länder), Zuschüsse.

(3) Die Höhe der Ausgleichsmasse ergibt sich aus dem Mittel der Aufbringungsanteile der ausgleichspflichtigen Länder (§ 17) und der Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder (§ 18). Die Höhe des Beitrages oder Zuschusses eines Landes wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem sein Aufbringungsanteil oder Zuweisungsanteil zur Summe der Aufbringungsanteile oder Zuweisungsanteile steht.

§ 4

Finanzkraftmeßzahl

Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe seiner Steuereinnahmen (§ 5) und der Realsteuereinnahmen seiner Gemeinden (§ 6), vermindert um die Summe seiner Rechnungsanteile an den Ausgleichslasten (§ 7).

§ 5

Steuereinnahmen der Länder

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes (§ 4) gelten seine kassenmäßigen Einnahmen aus den in § 3 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Steuern in dem Ausgleichsjahr.

(2) Den kassenmäßigen Einnahmen eines Landes sind die Beträge zuzusetzen, die das Land in dem Ausgleichsjahr nach den Vorschriften des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vom ....1952 (Bundesgesetzbl. I S...) von einem anderen Land erhalten hat. Von den kassenmäßigen Einnahmen eines Landes sind abzusetzen:

1. die Beträge, die das Land in dem Ausgleichsjahr nach den Vorschriften des Zerlegungsgesetzes an ein anderes Land abgeführt hat,
2. die Beträge, die der Bund von der Einkommensteuer und von der Körperschaftsteuer in dem Ausgleichsjahr in Anspruch nimmt.

§ 6

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Realsteuereinnahmen der Gemeinden eines Landes (§ 4) gelten die Grundbeträge der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (ohne Lohnsummensteuer) mit folgenden Ansätzen:

1. Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit	150 vom Hundert,
2. Grundbeträge der Grundsteuer von Grundstücken in Gemeinden bis 2000 Einwohner mit	150 vom Hundert,
in Gemeinden über 2000 bis 5000 Einwohner mit	160 vom Hundert,
in Gemeinden über 5000 bis 20 000 Einwohner mit	180 vom Hundert,
in Gemeinden über 20 000 bis 100 000 Einwohner mit	220 vom Hundert,
in Gemeinden über 100 000 Einwohner mit	240 vom Hundert,
3. Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit	265 vom Hundert.

Die im Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden verschiedener Länder gezahlten Ausgleichzuschüsse sind den Realsteuereinnahmen des Landes (Satz 1), in dem die Wohngemeinden belegen sind, zuzusetzen und von den Realsteuereinnahmen des Landes (Satz 1), in dem die Betriebsgemeinden belegen sind, abzusetzen. Maßgebend sind die Ausgleichzuschüsse, die in dem Rechnungsjahr gezahlt worden sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Als Grundbetrag (Absatz 1) gilt das Aufkommen in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Rechnungsjahr in Geltung gewesenen Hebesätze. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung Ungleichheiten zu beseitigen, die sich aus einer unterschiedlichen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben.

§ 7

Ausgleichslasten

Ausgleichslasten (§ 4) sind:

1. die Länderanteile an den Kriegsfolgelasten (§ 8),
2. die Kriegszerstörungslasten (§ 9),
3. die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 10),
4. die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit (§ 11),
5. die Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 12),
6. die Hochschullasten (§ 13),
7. die Hafenlasten der Hansestädte (§ 14).

§ 8

Länderanteile an den Kriegsfolgelasten

Als Rechnungsanteil eines Landes an den Kriegsfolgelasten (§ 7 Nr. 1) gilt der von ihm nach § 1 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) getragene Anteil an den dort bezeichneten Gesamtaufwendungen im Ausgleichsjahr.

§ 9

Kriegszerstörungslasten

(1) Die Kriegszerstörungslasten (§ 7 Nr. 2) werden mit einem Rechnungsbetrag von 300 000 000 DM angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage des Einnahmeausfalls an Grundsteuer errechnet, den seine Gemeinden in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, gegenüber dem Aufkommen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1942 erlitten haben (Kriegszerstörungsgrad). Hierbei ist der Ausfall an Grundsteuer der Grundstücke in den Gemeinden über 10 000 Einwohner zugrunde zu legen, der sich bei einem Hebesatz von 100 vom Hundert ergibt. In den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rhein-

land-Pfalz wird der nach einem Hebesatz von 100 vom Hundert berechnete Ausfall an Grundsteuer der Grundstücke und außerdem mit drei Vierteln der nach einem Hebesatz von 100 vom Hundert berechnete Ausfall an Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinden unter 10 000 Einwohner des Erdkampfgebietes hinzugerechnet.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Baden	2 338 000	DM
Bayern	33 888 000	„
Bremen	13 238 000	„
Hamburg	39 944 000	„
Hessen	21 399 000	„
Niedersachsen	21 612 000	„
Nordrhein-Westfalen	107 010 000	„
Rheinland-Pfalz	23 119 000	„
Schleswig-Holstein	5 122 000	„
Württemberg-Baden	29 827 000	„
Württemberg-Hohenzollern	2 503 000	„

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Mehr- oder Mindereinnahmen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1951 gegenüber den Einnahmen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1950. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

(3) Die Bestimmung des § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Mittelbare Flüchtlingslasten

(1) Die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 7 Nr. 3) werden mit einem Rechnungsbetrag von 300 000 000 DM angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage der Zahl der in seinem Gebiet am Stichtag wohnhaften Heimatvertriebenen und aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Zugewanderten errechnet. Stichtag ist der 30. September des Ausgleichsjahres.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfalle hiernach auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Baden	4 843 000	DM
Bayern	65 733 000	„
Bremen	2 423 000	„
Hamburg	6 426 000	„
Hessen	28 493 000	„
Lindau	340 000	„
Niedersachsen	67 293 000	„
Nordrhein-Westfalen	59 215 000	„
Rheinland-Pfalz	8 068 000	„
Schleswig-Holstein	28 306 000	„
Württemberg-Baden	24 112 000	„
Württemberg-Hohenzollern	4 748 000	„

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Zunahme oder Abnahme der Zahl der Heimatvertriebenen und Zugewanderten gegenüber der für 1951 festgestellten Zahl. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 11

Lasten der Dauerarbeitslosigkeit

(1) Die durch die hohe Dauerarbeitslosigkeit verursachten Lasten (§ 7 Nr. 4) werden mit einem Rechnungsbetrag von 40 000 000 DM angesetzt. Rechnungsanteile entfallen auf die Länder, in denen das Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen zur Zahl der Arbeitnehmer (Arbeitslosenziffer) im Mittel der Stichtage 30. September, 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September die Arbeitslosenziffer des Bundesgebietes überstiegen hat; maßgebend ist der Zeitraum, der in dem Ausgleichsjahr endet. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage seiner im Verhältnis zum Bundesgebiet überdurchschnittlichen Belastung mit Arbeitslosen errechnet. Die den Bundesdurchschnitt übersteigende Zahl der Arbeitslosen wird in jedem Lande mit den folgenden Ansätzen je Arbeitslosen gewertet:

für die Arbeitslosenziffer

über dem Bundesdurchschnitt bis 13 vom Hundert mit 100 vom Hundert,

über 13 vom Hundert bis 16 vom Hundert mit 150 vom Hundert,

über 16 vom Hundert bis 19 vom Hundert mit 200 vom Hundert,

über 19 vom Hundert bis 22 vom Hundert mit 300 vom Hundert,

über 22 vom Hundert mit 400 vom Hundert.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Bayern	6 420 000 DM
Bremen	444 000 „
Hamburg	2 320 000 „
Niedersachsen	13 080 000 „
Schleswig-Holstein	17 736 000 „

Für das Rechnungjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für 1952 festgestellten Zunahme oder Abnahme der Arbeitslosenziffer gegenüber der für 1951 festgestellten Arbeitslosenziffer. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 12

Zinslasten der Ausgleichsforderungen

Als Rechnungsanteil eines Landes an den Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 7 Nr. 5) gilt der Jahresbetrag seiner Zinsverbindlichkeiten gegenüber den Geldinstituten, den Versicherungsunternehmen und den Bausparkassen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen; maßgebend ist der Jahresbetrag nach dem Stand vom 31. Dezember des Ausgleichsjahres. Die Zinslasten der Ausgleichsforderungen von verlagerten Geldinstituten und Geldinstituten mit Niederlassungen in mehreren Ländern, für die das Sitzland in Vorlage tritt, sind den Zinsverbindlichkeiten des Sitzlandes zuzurechnen. Soweit Zinslasten unter den Ländern gesondert ausgeglichen worden sind, erhöht oder vermindert sich der Rechnungsanteil im Ausgleichsjahr um die Leistungen an andere Länder und die Leistungen von anderen Ländern. Der Rechnungsanteil darf die Höhe der von dem Land in dem Ausgleichsjahr aus eigenen Mitteln geleisteten Zinsausgaben abzüglich der Leistungen von anderen Ländern im Rahmen des Sonderausgleichs (Satz 3) nicht überschreiten.

§ 13

Hochschullasten

(1) Die durch die Unterhaltung der wissenschaftlichen Hochschulen verursachten Lasten (§ 7 Nr. 6) werden insgesamt mit einem Rechnungsbetrag von 80 000 000 DM angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage der Zahl der Studierenden in dem Winterhalbjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, errechnet. Hierbei wird die Zahl der Studierenden an den Universitäten (einschließlich Medizinische Akademie Düsseldorf), Tierärztliche und Landwirtschaftliche Hochschulen mit 75 vom Hundert, an den Technischen Hochschulen (einschließlich Bergakademie Clausthal) mit 100 vom Hundert angesetzt.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder folgende Rechnungsanteile:

Baden	3 153 000 DM
Bayern	17 365 000 „
Hamburg	3 468 000 „
Hessen	9 554 000 „
Niedersachsen	8 688 000 „
Nordrhein-Westfalen	17 051 000 „
Rheinland-Pfalz	3 809 000 „
Schleswig-Holstein	2 135 000 „
Württemberg-Baden	11 557 000 „
Württemberg-Hohenzollern	3 220 000 „

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Zunahme oder Abnahme der Zahl der Studierenden gegenüber der für 1951 festgestellten Zahl. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 14

Hafenlasten

Die Lasten der Hansestädte aus der Unterhaltung ihrer Seehäfen (§ 7 Nr. 7) werden mit den folgenden Rechnungsanteilen angesetzt:

Bremen	12 000 000 DM
Hamburg	24 000 000 „

§ 15

Ausgleichsmeßzahl

Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die mit seiner veredelten Einwohnerzahl (§ 16) vervielfachte bundesdurchschnittliche Finanzkraftmeßzahl je Einwohner.

§ 16

Einwohnerzahl

Zur Errechnung der Ausgleichsmeßzahl wird von den Einwohnerzahlen (Wohnbevölkerung) ausgegangen, die das Statistische

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Bundesamt am 31. März 1952 festgestellt hat. Landes werden mit den folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner
einer Gemeinde mit 100 vom Hundert,
die weiteren 15 000 Einwohner
einer Gemeinde mit 115 vom Hundert,
die weiteren 80 000 Einwohner
einer Gemeinde mit 125 vom Hundert,
die weiteren 400 000 Einwohner
einer Gemeinde mit 135 vom Hundert,
die weiteren 500 000 Einwohner
einer Gemeinde mit 150 vom Hundert,
die weiteren Einwohner
einer Gemeinde mit 160 vom Hundert.

Die hiernach errechneten überhöhten Einwohnerzahlen werden nach einem für alle Länder einheitlichen Vomhundertsatz soweit ermäßigt, daß sich die Summe der wirklichen Einwohnerzahlen des Bundesgebietes ergibt (veredelte Einwohnerzahlen).

§ 17

Aufbringungsanteile

Die Aufbringungsanteile der aufbringungspflichtigen Länder werden auf Grund des Betrages errechnet, um den die Finanzkraftmeßzahl (§ 4) 105 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl (§ 15) übersteigt; sie betragen 35 vom Hundert dieses Unterschiedes.

§ 18

Zuweisungsanteile

Die Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigen Länder werden auf Grund des Betrages errechnet, um den ihre Finanzkraftmeßzahl (§ 4) hinter 90 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl (§ 15) zurückbleibt. Hierbei werden von dem Betrag, der an 70 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, drei Viertel, von dem Betrag, der von 70 bis 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, die Hälfte und von dem Betrag, der von 85 bis 90 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, ein Viertel angesetzt.

§ 19

Sonderzuweisungsanteil des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein erhält für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 zum Ausgleich seiner besonders geringen Steuerkraft einen Sonderzuweisungsanteil von je 10 000 000 DM.

§ 20

Sonderzuweisungsanteil des Landes Baden

Das Land Baden erhält für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 zur Milderung der Notlage der Stadt Kehl einen Sonderzuweisungsanteil von je 2 000 000 DM.

§ 21

Vorbehalt für die Hansestädte

(1) Die Aufbringungsanteile der Hansestädte (§ 17) werden herabgesetzt, wenn der auf den Einwohner einer Hansestadt entfallende Betrag der Landessteuereinnahmen (§ 5 Absatz 1) und der Realsteuereinnahmen im Ausgleichsjahr nach Absetzung des nach § 17 errechneten Aufbringungsanteils und des für die Hafenlasten angesetzten Rechnungsanteils (§ 14) kleiner ist als der nach Absatz 2 zu errechnende Vergleichsbetrag.

(2) Der Vergleichsbetrag wird je Einwohner errechnet aus der Summe

1. der Realsteuereinnahmen in Köln und Stuttgart im Ausgleichsjahr,
2. der Landessteuereinnahmen (§ 5 Absatz 1) abzüglich der Aufbringungsanteile (§ 17) in Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden im Ausgleichsjahr.

(3) Die Höhe der Herabsetzung des Aufbringungsanteils einer Hansestadt ergibt sich aus dem mit der Bevölkerungszahl vervielfachten Unterschiedsbetrag.

(4) Der Bundesminister der Finanzen stellt den Betrag, um den die Aufbringungsanteile der Hansestädte und die Ausgleichsmasse (§ 3) herabzusetzen sind, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung fest.

§ 22

Vorauszahlungen im Rechnungsjahr 1951

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder sind verpflichtet, im Rechnungsjahr 1951 Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen betragen:

Bremen	1 000 000 DM
Hamburg	29 500 000 DM
Hessen	16 500 000 DM
Lindau	500 000 DM
Nordrhein-Westfalen	84 000 000 DM
Württemberg-Baden	31 500 000 DM

(2) Die Vorauszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder betragen im Rechnungsjahr 1951

Bayern	15 000 000 DM
Niedersachsen	27 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	21 000 000 DM
Schleswig-Holstein	100 000 000 DM

(3) Die nach § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 26. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 408) vorläufig geleisteten und empfangenen Zahlungen werden mit den nach den Absätzen 1 und 2 zu leistenden und zu empfangenden Vorauszahlungen verrechnet. Die sich hiernach für die ausgleichspflichtigen Länder ergebenden Restvorauszahlungen sind bis zum 15. März 1952 in gleichen, jeweils am 15. eines Monats fälligen Teilbeträgen zu leisten.

§ 23

Vorauszahlungen im Rechnungsjahr 1952

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder sind verpflichtet, im Rechnungsjahr 1952 Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind in Höhe eines Zwölftels der in § 22 Absatz 1 festgesetzten Beträge jeweils am 15. eines Monats zu entrichten.

(2) Die ausgleichsberechtigten Länder erhalten im Rechnungsjahr 1952 Vorauszahlungen in Höhe der in § 22 Absatz 2 festgesetzten Beträge.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Vorauszahlungen (Absätze 1 und 2) durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung den Steuerreinnahmen der Länder (§ 5), den Realsteuereinnahmen (§ 6) und den Ausgleichslasten (§ 7) anzupassen, die im Rechnungsjahr 1952 zu erwarten sind.

§ 24

Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse

(1) Der Bundesminister der Finanzen stellt durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung die endgültige Höhe der Beiträge und Zuschüsse fest.

(2) Die nach den §§ 22 und 23 geleisteten und empfangenen Vorauszahlungen werden mit den Beiträgen und Zuschüssen (Absatz 1) verrechnet.

(3) Die Beiträge werden, soweit sie nicht vorausgezahlt sind, mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung (Absatz 1) fällig.

§ 25

Zahlungsverkehr

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder (§ 3 Absatz 1) leisten die Vorauszahlungen und Beiträge an die Bundeshauptkasse. Der Bundesminister der Finanzen verteilt die eingegangenen Beträge unverzüglich auf die ausgleichsberechtigten Länder.

(2) Die ausgleichspflichtigen Länder, die mit den nach diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen geschuldeten Leistungen in Verzug sind, haben die rückständigen Beträge vom Tage der Fälligkeit ab zu verzinsen; der Zinssatz entspricht dem von der Bank deutscher Länder für ihre Geschäfte mit der Bundesregierung festgesetzten Zinssatz. Um die geleisteten Zinszahlungen erhöhen sich die Leistungen an die ausgleichsberechtigten Länder.

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Regelung des Zahlungsverkehrs erforderlichen allgemeinen Verwaltungsanordnungen.

§ 26

Lindau

Der bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne dieses Gesetzes.

§ 27

Berlin

Das Land Berlin nimmt in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

§ 28

Baden, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern

Im Rechnungsjahr 1952 werden die Steuereinnahmen (§§ 5 und 6) und die Ausgleichslasten (§ 7) der derzeitigen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bei der Bemessung der Vorauszahlungen (§ 23 Absatz 3) und der Beiträge und Zuschüsse (§ 24) zusammengezählt.

Kapitel II

Ausgleich der Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949

§ 29

Kreditermächtigung für den Bundesminister der Finanzen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschrift des § 30 bis zu 250 000 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit muß jährlich mit mindestens einem Fünftel getilgt werden, erstmals am 31. März 1953.

(2) Einen Teilbetrag von 150 000 000 DM beschafft der Bundesminister der Finanzen durch Begebung von unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes bei den Ländern. Diese unverzinslichen Schatzanweisungen werden zu dem für unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit gleicher Laufzeit jeweils geltenden Diskontsatz abgerechnet.

§ 30

Ausgleichsleistungen an die Länder

(1) Um die haushaltsmäßig noch nicht endgültig gedeckte Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949 einmalig und abschließend auszugleichen und diesen Ländern die Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten aus jener Zeit zu ermöglichen, weist der Bundesminister der Finanzen den im Wege des Kredits beschafften Betrag (§ 29) unverzüglich den folgenden Ländern in dem nachstehenden Verhältnis zu:

Baden	6,0 vom Hundert
Bayern	26,4 vom Hundert
Hessen	21,2 vom Hundert
Niedersachsen	26,4 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	6,0 vom Hundert
Schleswig-Holstein	12,0 vom Hundert
Württemberg-Hohenzollern	2,0 vom Hundert.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Ländern den auf sie entfallenden Betrag bis zu 100 000 000 DM auch in der Form gewähren, daß er den Gläubigern kurzfristiger Verbindlichkeiten dieser Länder mit Zustimmung der Gläubiger Schatzanweisungen des Bundes unmittelbar an Zahlungs Statt aushändigt.

§ 31

Finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern

Die zur Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Kredits (§ 29) erforderlichen Beträge werden im Rahmen der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern in den Rechnungsjahren, in denen sie fällig sind, als Bundeslasten berücksichtigt.

Kapitel III

Allgemeine Bestimmungen

§ 32

Auskunftspflicht

Die Länder sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

§ 33

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Die Entwicklung des Finanzausgleichs unter den Ländern seit der Währungsreform und das Problem des Finanzausgleichs in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

1. Als mit der Währungsreform vom 21. Juni 1948 die Grundlage für eine neue Wirtschafts- und Finanzpolitik in der Deutschen Bundesrepublik geschaffen wurde, lag die gesamte Verantwortung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben bei den Ländern. Die Länder hatten nicht nur die herkömmlichen Aufgaben der Staats- und Rechssicherheit, des Bildungswesens, des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens, der Förderung von Wirtschaft und Verkehr u. dergl. wahrzunehmen; sie waren mit dem Zusammenbruch auch Träger der früheren Reichsverwaltung, insbesondere der Reichsfinanz- und Reichsarbeitsverwaltung, geworden und hatten überdies die gesamten Kriegsfolge- und Soziallasten aufzubringen. Auf der anderen Seite verfügten die Länder über alle in ihrem Bereich aufgekommenen Steuereinnahmen, also auch über die Umsatzsteuer, die Zölle und die Verbrauchsteuern, von denen im Gebiet der britischen und amerikanischen Zone seit dem 20. Juni 1948 nur die Kaffeesteuer, im Rechnungsjahr 1949 auch die Teesteuer und die Zölle dem Haushalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und ab 21. September 1949 dem Haushalt des Bundes zuflossen. Die Reinausgaben der Länder und der Hansestädte betrugen im DM-Abschnitt 1948 11 941 Mill. DM und im Rechnungsjahr 1949 17 649 Mill. DM, die Reinausgaben des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (später des Bundes) dagegen im DM-Abschnitt 1948 nur 504 Mill. DM, im Rechnungsjahr 1949 1 810 Mill. DM.

2. Die fast vollständige „Finanzautarkie" der einzelnen Länder führte zu sehr erheblichen Finanzkraftunterschieden, da die Länder mit Kriegsfolge- und Soziallasten sehr ungleich belastet waren und zudem große Unterschiede in den Steuereinnahmen aufwiesen. Erst das Grundgesetz hat hieraus die notwendigen Folgerungen gezogen und die Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern dergestalt abgegrenzt, daß es die Ausgabelasten, die ihrer Natur nach vom deutschen Volk in seiner Gesamtheit zu vertreten sind und daher nur zentral getragen werden können, auf die höhere Ebene des Bundes verlagert und zugleich die Steuern dem Bunde zugewiesen hat, deren Belastungswirkung vorwiegend die Gesamtbevölkerung trifft, steuerwirtschaftlich also über den Bereich eines einzelnen Landes hinausgreift. Hiernach sind mit Wirkung vom 1. April 1950 die in den Überleitungsgesetzen näher bezeichneten Kriegsfolge- und Soziallasten und eine Reihe weiterer überregionaler Ausgaben (Wasserstraßen, Fernverkehrsstraßen, Bundesfinanzverwaltung u. a.) von den Ländern auf den Bund übergegangen; vom gleichen Zeitpunkt fließen die bisher von den Ländern vereinnahmten Verbrauchsteuern (mit Ausnahme der Biersteuer), die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer dem Bundeshaushalt zu. Der Übergang der Kriegsfolge- und Soziallasten auf den Bund vollzog sich allerdings im Rechnungsjahr 1950 mit der Einschränkung, daß die Länder mit sog. Interessenquoten in Höhe von 10 bis 25 v. H. der in ihrem Bereich angefallenen Kriegsfolge- und Soziallasten belastet blieben. Hierdurch sollten die Länder als Verwaltungsträger der Kriegsfolge- und Soziallasten an einer sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel interessiert werden; zum anderen wurde durch die finanzielle Beteili-

gung der Länder erreicht, daß die auf den Bund übergegangenen Steuern die um die Interessenquoten gekürzten Kriegsfolge- und Soziallasten ungefähr deckten und der Bund infolgedessen von der im Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes an sich vorgesehenen Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1950 absehen konnte.

3. Für die einzelnen Länder hat sich die Überleitung finanziell sehr unterschiedlich ausgewirkt, und zwar günstig oder ungünstig je nach dem Verhältnis, in dem die auf den Bund übergegangenen Lasten und Deckungsmittel im Vorjahr zueinander gestanden hatten. Eine Verbesserung hat sich für die steuerschwachen, aber mit Kriegsfolgen überlasteten Länder ergeben, weil ihre Entlastung auf der Ausgabenseite höher war als die Einbuße, die sie durch den Steuerverlust erlitten. Dagegen sind die Länder fühlbar geschwächt worden, die bisher über ein verhältnismäßig hohes Verbrauch- und Umsatzsteueraufkommen verfügt hatten, mit Kriegsfolge- und Soziallasten aber nicht übermäßig belastet waren. Aus dem vertikalen Überleitungsvorgang von 1950 ergab sich also im Verhältnis der Länder untereinander ein fühlbarer horizontaler Ausgleichseffekt, und ein Rückblick auf die finanzwirtschaftliche Situation der Rechnungsjahre 1948 und 1949 läßt zahlenmäßig erkennen, in welchem Maße die finanzstarken Länder in jener Zeit den finanzschwachen Ländern eine angemessene Ausgleichsregelung schuldig geblieben sind.

4. Die Länder haben in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 folgende Kriegsfolge- und Soziallasten und sonstige ab 1950 auf den Bund übergegangene Lasten getragen (Beträge in Mill. DM):

	DM-Abschnitt 1948	1949
Besatzungs- und Besatzungsfolgekosten	3 435,1	3 892,3
Kriegsfolgenhilfe einschl. Umsiedlung und Auswanderung	680,3	758,0
Versorgung verdrängter Beamter und Unterhaltsbeiträge an ehemalige Wehrmachtangehörige	117,9	243,8
Kriegsopferversorgung	907,7	1 914,6
Arbeitslosenfürsorge	107,9	649,7
Zuschüsse zur Sozialversicherung	402,1	501,2
Kriegsfolge- und Soziallasten insgesamt	5 651,0	7 959,6
Davon Interessenquoten (in Höhe der im Rechnungsjahr 1950 geltenden Vomhundertsätze)	678,6	966,6
Bundesanteil	4 972,4	6 993,0
Hierzu sonstige später auf den Bund übergegangene Lasten (Bundesstraßen, Finanzverwaltung usw.)	405,3	571,6
Übergangslasten insgesamt	5 378,2	7 564,6
Die Einnahmen aus den ab 1950 auf den Bund übergegangenen Steuern haben betragen:	4 110,8	7 390,8
Hierzu anteilige Gelderstausstattungen	480,0	——
Zusammen	4 590,8	7 390,8
In v. H. der Übergangslasten	85,4	97,7

Die Länder hätten hiernach im Rechnungsjahr 1948 (5 378,2 — 4 590,8 =) 787,4 Mill. DM und im Rechnungsjahr 1949 (7 564,6 — 7 390,8 =) 173,8 Mill. DM aus ihren sonstigen (später nicht auf den Bund übergegangenen) Steuern zuschießen müssen, wenn sie die überregionalen Lasten, insbesondere die Kriegsfolge- und Sozialausgaben bereits als eine Gemeinlast getragen, also in erster Linie aus den späteren Bundessteuern gemeinsam finanziert hätten. Da dies nicht geschehen ist, waren in den einzelnen Ländern die Unterschiede zwischen den Kriegsfolge- und Soziallasten und den ab 1950 auf den Bund übergegangenen Steuereinnahmen außerordentlich groß: Daraus, daß in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 eine dem Ersten Überleitungsgesetz entsprechende Regelung gefehlt hat, hat sich in den Ländern Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden sowie in Lindau eine finanzielle Besserstellung von insgesamt 1 212,8 Mill. DM und in den übrigen Ländern eine finanzielle Schlechterstellung von insgesamt 2 174,0 Mill. DM ergeben. Die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs unter den Ländern gründete sich aber in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 nicht allein auf die damalige finanzverfassungsrechtliche Situation, sondern auch auf die unterschiedliche Steuerkraft der Länder hinsichtlich ihrer herkömmlichen Steuereinnahmen und auf die unterschiedliche Belastung der Länder mit ihren herkömmlichen Ausgaben und mit denjenigen Kriegsfolgelasten, die später nicht auf den Bund übergeleitet werden konnten (z. B. Kriegszerstörungslasten und mittelbare Flüchtlingslasten).

5. Die als Anlage 1 beigefügte Übersicht veranschaulicht die Besserstellung oder Schlechterstellung der Länder in den Rechnungsjahren 1948 und 1949, soweit sie ihre Ursache darin hat, daß es damals einen vertikalen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern entsprechend dem Ersten Überleitungsgesetz und einen zureichenden horizontalen Finanzausgleich unter den Ländern entsprechend dem Finanzausgleich für 1950 nicht gegeben hat. Die Notwendigkeit eines horizontalen Finanzausgleichs ist im Grundsatz zwar auch damals erkannt worden, und es ist auch eine eingeschränkte Ausgleichsregelung getroffen worden. Aber Umfang und Methode eines wirkungsvollen Finanzausgleichs waren im Rechnungsjahr 1948, als die Haushaltswirtschaft der Länder nach der Währungsreform erst im Aufbau begriffen war, noch nicht mit Sicherheit zu ermitteln, und auch im Rechnungsjahr 1949 hat sich ein methodischer Finanzausgleich noch nicht durchgesetzt; er ist — zwar auf der Grundlage eines methodisch erarbeiteten Ausgleichsvorschlags — erst nach langwierigen und mühevollen Verhandlungen, schließlich durch eine pragmatische Lösung ersetzt worden.

So ist im Rechnungsjahr 1948 nur eine vertraglich vereinbarte Finanzhilfe für das leistungsschwächste Land Schleswig-Holstein in Höhe von 86,9 Mill. DM gewährt worden, zu der nicht nur die finanzstarken Länder, sondern auch Bayern und Hessen trotz geringerer Steuerkraft und überdurchschnittlicher Kriegsfolgebelastung beigetragen haben. Ein umfassender Finanzausgleich nach den Grundsätzen von 1950 hätte aber die finanzschwachen Länder im Rechnungsjahr 1948 von ihren Kriegsfolge- und Sozialausgaben und von den sonstigen später auf den Bund übergegangenen Ausgaben um 1 152,6 Mill. DM entlasten und ihnen außerdem einen horizontalen Ausgleich von 163,7 Mill. DM gewähren müssen.

Im Rechnungsjahr 1949 ist ein Finanzausgleich unter allen Ländern zustande gekommen; d. h. er ist „ausgehandelt“ und das Ergebnis sodann gesetzlich bestätigt worden. Dieser Ausgleich sah einschließlich der sogen. Niedersachsen-Klausel einen Ausgleichsbetrag von ingesamt 586,3 Mill. DM vor und ging damit über die vorjährige Finanzhilfe für Schleswig-Holstein wesentlich hinaus (Gesetz zur vorläufigen Regelung der Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 vom 6. August 1949 — WiGBl. S. 235 — und Gesetz zur Regelung der Kriegsfolgelasten im zweiten Rechnungshalbjahr 1949 vom 21. März 1950 — BGBl. S. 43 —). Aber auch hier hätte ein umfassender Finanzausgleich nach den Grundsätzen von 1950 die finanzschwachen Länder um 1 119,6 Mill. DM von ihren Kriegsfolge- und Sozialausgaben und von den sonstigen später auf den Bund übergegangenen Ausgaben entlasten und ihnen außerdem einen horizontalen Ausgleich von 261,5 Mill. DM gewähren müssen.

Für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 ergeben sich somit in den einzelnen Ländern die folgenden Besserstellungen oder Schlechterstellungen gegenüber 1950 und die folgenden Überschüsse oder Fehlbeträge (vgl. auch die Übersicht in Anlage 1):

Länder geordnet nach der Höhe der Besser- und Schlechterstellung	Besserstellung (+) oder Schlechterstellung (—) gegenüber 1950				Überschüsse (+) und Fehlbeträge (—) 1948 u. 1949	Weitere kurzfrist. Verschuldung (—) 31. 3. 49
	in 1948	in 1949	in 1948 und 1949 zusammen			
	in Millionen DM			in DM je Einw.	in Millionen DM	
Bremen	+ 136,5	+ 172,9	+ 309,4	544,72	+ 42,0	
Hamburg	+ 192,5	+ 155,9	+ 348,4	214,00	+ 39,1	
Lindau	+ 5,4	— 0,9	+ 4,5	76,27	+ 2,9	
Nordrhein-Westfalen	— 92,1	+ 317,5	+ 225,4	16,93	+ 213,6	
Württemberg-Baden	+ 104,6	— 47,0	+ 57,6	14,62	+ 81,0	
zusammen	+ 346,9	+ 598,4	+ 945,3		+ 378,6	
Hessen	— 188,0	— 243,8	— 431,8	99,13	— 116,5	— 103,5
Schleswig-Holstein	— 163,3	— 65,7	— 229,0	90,12	— 50,5	— 112,8
Baden	— 36,6	— 71,5	— 108,1	79,54	— 39,7	— 38,2
Niedersachsen	— 418,7	— 105,0	— 523,7	77,49	— 97,2*)	— 134,3
Bayern	— 236,3	— 280,8	— 517,1	50,67	— 117,4	— 107,4
Württemberg-Hohenzollern	27,4	7,9	— 35,3	29,49	— 22,3	— 23,3
Rheinland-Pfalz	— 64,0	+ 2,5	— 61,5	20,16	— 27,9	— 42,9
zusammen	— 1 134,3	— 772,2	— 1 906,5		— 471,5	— 562,4

*) Ist-Fehlbetrag von 139,0 Mill. DM vermindert um 41,8 Mill. DM nachträglicher Forderung aus der Niedersachsen-Klausel.

6. Es ist bemerkenswert, daß die Länder, die in den Jahren 1948 und 1949 gegenüber 1950 um 1 906 Mill. DM schlechtergestellt waren, Ende 1949 aufgelaufene Fehlbeträge von insgesamt 472 Mill. DM und weitere kurzfristige Verschuldungen von insgesamt 562 Mill. DM aufwiesen. Die Fehlbeträge aus 1948 und 1949 sind also großenteils nicht das Ergebnis einer aufwendigen Haushaltspolitik und von den Ländern zu verantworten, sondern offensichtlich durch den unzureichenden Finanzausgleich in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 verursacht. Im einzelnen zeigen die Schlechterstellungen in diesen Rechnungsjahren an, daß der Finanzausgleich 1949 Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz gegenüber 1948 wesentlich entlastet hat, daß aber Bayern und Hessen kaum entlastet worden sind und daß Württemberg-Baden 1949 durch die pragmatische Fixierung seines Finanzausgleichsbeitrages auf der Grundlage geschätzter Steuereinnahmen und Ausgabebelastungen zu hoch belastet worden ist.
Die Länder, die in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 gegenüber 1950 um insgesamt 945 Mill. DM bessergestellt waren, haben entweder entsprechende Überschüsse erzielen oder für den Wiederaufbau ihrer Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen entsprechend höhere Beträge aufwenden können. Zwischen Württemberg-Baden und Nordrhein-Westfalen ist seit 1948 eine merkliche Verschiebung der Finanzkraftrelationen eingetreten. Württemberg-Baden war nach der Währungsreform dank der Konjunktur in seiner hochentwickelten Fertigwarenindustrie zunächst wesentlich steuerstärker als Nordrhein-Westfalen; die weitere wirtschaftliche Entwicklung hat jedoch in zunehmendem Maße die Grundstoffindustrie von Nordrhein-Westfalen begünstigt, so daß dieses Land die Steuerkraft von Württemberg-Baden inzwischen erreicht hat.

Die Fehlbeträge und sonstigen kurzfristigen Verschuldungen der Länder aus den Rechnungsjahren 1948 und 1949 bedeuten insofern eine noch jetzt nachwirkende Belastung, als die kurzfristige Verschuldung in diesem und im nächsten Jahr wenigstens teilweise haushaltsmäßig abgedeckt werden muß. Die vorliegende Regelung des Finanzausgleichs unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 hat deshalb in seiner Methode und in seiner Intensität auf diesen Tatbestand Rücksicht zu nehmen.

7. Nachdem die Kriegsfolge- und Soziallasten und die nach dem Grundgesetz dem Bund zustehenden Steuern mit Wirkung vom 1. April 1950 auf den Bund übergegangen waren, ergab sich die Notwendigkeit zu überprüfen, ob die verbleibende Steuerkraft der Länder zur Aufbringung ihrer Interessenquoten an den Kriegsfolge- und Soziallasten, zur finanziellen Deckung ihrer Kriegszerstörungslasten und mittelbaren Flüchtlingslasten und zur Erfüllung ihrer herkömmlichen Aufgaben ausreichte und in welchem Maße etwa ein finanzieller Ausgleich unter den Ländern noch geboten erschien. Dabei war in Betracht zu ziehen, daß die Finanzmasse der Länder sich gegenüber 1949 durch den Überleitungsvorgang von 17,5 Milliarden DM etwa um 7,5 Milliarden DM zunächst auf 10 Milliarden DM verringert hatte und im Verlauf des Rechnungsjahres 1950 auf annähernd 11 Milliarden DM anstieg. Das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 198) hat das Ziel verfolgt, die nach dem Vollzug des Ersten Überleitungsgesetzes noch bestehenden Finanzkraftunterschiede der Länder zwar nicht auszugleichen, aber zu mildern. Hierbei hat das Gesetz den Finanzausgleich nicht in der Form von festen Zuschüssen und Beiträgen der Länder fixiert, sondern nur in der Berechnungsmethode und in bestimmten Elementen festgelegt und die Leistungen von dem tatsächlichen Rechnungsergebnis der Steuereinnahmen und bestimmter auszugleichender Lasten abhängig gemacht. Das Ergebnis dieses Finanzausgleichs ist nach der vorläufigen Abrechnung folgendes:

Länder geordnet nach der Höhe der Finanzkraft	Zuschüsse (+) und Beiträge (−) der Länder (Mill. DM)	Finanzkraft der Länder in v. H. des Bundesdurchschnitts vor dem Finanzausgleich	nach dem Finanzausgleich
Württemberg-Baden	— 70,9	132,5	117,6
Hamburg	— 36,4	130,8	116,8
Nordrhein-Westfalen	— 141,3	120,4	112,1
Hessen	— 30,8	116,0	110,0
Württemberg-Hohenzollern	— 4,7	111,5	108,0
Lindau	— 1,9		
Bremen	— 0,7	103,1	102,3
Baden	+ 3,5	95,4	97,7
Bayern	+ 40,3	87,0	90,7
Niedersachsen	+ 89,2	71,2	82,3
Rheinland-Pfalz	+ 38,2	71,2	82,3
Schleswig-Holstein	+ 115,5	34,2	71,0
Insgesamt:	± 286,7	100,0	100,0

8. Die Finanzkraft der Länder wies auch nach dem Vollzug des Ersten Überleitungsgesetzes durch die Belastung der Länder mit den Interessenquoten an den Kriegsfolge- und Soziallasten noch so große Unterschiede auf, daß die Mehrheit der Länder sich für die Zeit ab 1951 für den Wegfall der Interessenquoten (mit Ausnahme einer Interessenquote von 15 v. H. an der Kriegsfolgenhilfe, die überwiegend von den Stadt- und Landkreisen getragen wird) einsetzte und hierfür eine Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund in Kauf nahm. Diese Einschränkung der Interessenquotenregelung wurde mit Wirkung vom 1. April 1951 durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August

1951 (BGBl. I S. 774) vollzogen. Die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund wurde für 1951 durch das Gesetz vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 864) auf 27 v. H. des Aufkommens bemessen. Der Wegfall der Interessenquoten in Höhe von insgesamt 968,1 Mill. DM hat, an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 1950 gemessen, den ausgleichsberechtigten Ländern einschließlich Hessen einen Gewinn von 159,2 Mill. DM und den ausgleichspflichtigen Ländern außer Hessen einen Verlust von 159,2 Mill. DM gebracht. Die Finanzkraft der ausgleichsberechtigten Länder hat sich also erhöht und die Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder vermindert. Daraus folgt indessen nicht, daß die für den Finanzausgleich 1951 erforderliche Ausgleichsmasse von 287 auf 128 Mill. DM herabgesetzt werden könnte. Denn die Finanzkraft der Länder wird auch durch die unterschiedliche Entwicklung des Steueraufkommens, insbesondere der Einkommen- und Körperschaftsteuer stark beeinflußt, und es kommt weiter darauf an, ob sich für die Länder insgesamt die Finanzkraft 1951 gegenüber 1950 erhöht und dadurch das finanzwirtschaftliche Bedürfnis nach einem Ausgleich im Rechnungsjahr 1951 vermindert. Die Finanzkraft der Länder wird nach dem Finanzausgleichsgesetz für 1950 und nach dem Finanzausgleichsplan für 1951 in folgender Weise errechnet (Beträge in Millionen DM):

	1950	1951
a) Steuereinnahmen		
Einkommen -und Körperschaftsteuer	5 195,6	8 100,0
abzüglich Bundesanteil	—	2 187,0
Länderanteil	5,195,6	5 913,0
Sonstige Landessteuern	1 039,8	1 152,0
Realsteuern der Gemeinden	1 937,8	2 156,4
Insgesamt	8 173,2	9 221,4
b) Ausgleichslasten		
Anteile der Länder an den Kriegsfolge- und Soziallasten	1 054,3	96,4
Kriegszerstörungslasten	400,0	300,0
Mittelbare Flüchtlingslasten	400,0	300,0
Lasten der Dauerarbeitslosigkeit	40,0	40,0
Zinslasten der Ausgleichsforderungen	370,9	361,7
Hochschullasten	—	80,0
Hafenlasten	35,0	36,0
Insgesamt	2 300,2	1 214,1
c) Steuereinnahmen abzüglich Ausgleichslasten (Finanzkraftmeßzahl)	5 873,0	8 007,4
Ausgleichsmeßzahl	5 873,0	8 007,4
Überschüsse und Fehlbeträge	± 685,2	± 734,4

9. Die Erhöhung der Finanzkraftmeßzahl der Länder von 5 873,0 Mill. DM (1950) auf 8 007,4 Mill. DM (1951) bedeutet noch nicht eine entsprechende Verbesserung der Finanzkraft der Länder. Denn dieser Erhöhung sind die Mehrausgaben der Länder auf Gebieten gegenüberzustellen, die nicht Gegenstand des Ausgleichs sind. Wird von den verfügbaren Steuereinnahmen der Länder in den Rechnungsjahren 1950 und 1951 ausgegangen und werden von dem für 1951 verfügbaren Mehrbetrag die Mehrausgaben abgesetzt, die im großen und ganzen alle Länder ziemlich gleichmäßig treffen, so ergibt sich folgendes Bild (Beträge in Mill. DM):

	1950	1951
Steuereinnahmen der Länder (ohne Totalisator- und Feuerschutzsteuer)	6 235	9 252
hiervon ab:		
Interessenquoten der Länder	— 1 054	— 96
Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund . . .		— 2 187
Verfügbare Steuereinnahmen	5 181	6 969
Steuerverwaltungsentschädigung (netto) . . .	93	230
Zusammen . . .	5 274	7 199

Vergleich 1951 gegenüber 1950:

Mehrbetrag der verfügbaren Steuereinnahmen	+ 1 788
Mehrbetrag der Steuerverwaltungsentschädigung . . .	+ 137
Zusammen . . .	+ 1 925
Mehrausgaben:	
Persönliche Ausgaben	— 650
Versorgungsbezüge	— 75
Sächliche Verwaltungsausgaben	— 50
Schuldendienst	— 90
Sonstige Ausgaben	— 200
Zusammen . . .	— 1 065
Verbleibende Mehreinnahmen	+ 860
hiervon ab: Bundesfehlbetrag aus 1949 (Sollbetrag) . .	— 205

Die Länder können im Rechnungsjahr 1951 gegenüber 1950 insgesamt mit einem Mehrbetrag an verfügbaren Steuereinnahmen und an Steuerverwaltungsentschädigung in Höhe von 1 925 Mill. DM rechnen. Diesem Mehrbetrag stehen aber erhebliche Mehrausgaben gegenüber, die sich auf Grund der Ausgaben von April bis September 1951 schätzen lassen. Die persönlichen Ausgaben (im Rechnungsjahr 1950 einschl. der über Landesschulkassen und Landesmittelschulkassen geleisteten Beträge: 3 307 Mill. DM) erhöhen sich durch die Besoldungserhöhungen für die Beamtengehälter und Angestelltenvergütungen, durch Lohnerhöhungen für die Arbeiter, durch die Aufstellung der Bereitschaftspolizei und durch gewisse Personalvermehrungen um 650 Mill. DM zuzüglich 75 Mill. DM für die Versorgungsbezüge der Beamten. Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben der Länder (im Rechnungsjahr 1950 400 Mill. DM) ist auf Grund der allgemeinen Kostensteigerung eine Mehrausgabe von 50 Mill. DM anzusetzen. Ferner sind im Schuldendienst 90 Mill. DM und bei den Sonstigen Ausgaben etwa 200 Mill. DM Mehrausgaben zu erwarten.

Die Ausgaben der Länder im kommunalen Finanzausgleich werden 1951 keine Erhöhung erfordern, da die Gemeinden die Mehrbelastungen in der Besoldung und die Kostenerhöhungen durch Steuermehreinnahmen besonders aus der Gewerbesteuer oder durch Haushaltseinsparungen decken können und müssen. Die Haushalte der Gemeinden sind zwar knapp, aber unter Berücksichtigung der Gegenwartslage des öffentlichen Gesamthaushalts doch ausreichend bemessen; die Einnahmen und Ausgaben sind meist ausgeglichen. Bei den Investitionen der Länder, die im Rechnungsjahr 1950 abzüglich der speziellen Deckungsmittel 1 650 Mill. DM betragen haben, sind Kostensteigerungen von etwa 20 v. H. anzunehmen. Aber die Lage des öffentlichen Gesamthaushalts erfordert eine Einschränkung der Investitionen der Länder, durch die diese Kostensteigerungen haushaltsmäßig ausgeglichen werden können.

Den Mehreinnahmen von 1 925 Mill. DM stehen also bei verminderten Invistitionsleistungen Mehrausgaben von 1 065 Mill. DM gegenüber, so daß eine Haushaltsverbesserung von 860 Mill. DM verbleibt. Im Rechnungsjahr 1951 haben allerdings die Länder noch 205 Mill. DM zur Abdeckung des Bundesfehlbetrages aus 1949 beizutragen, so daß eine Haushaltsverbesserung von etwa 650 Mill. DM übrig bleibt. Für die Beurteilung des Finanzausgleichs 1951 ist also davon auszugehen, daß die Finanzkraft der Länder 1951 im Durchschnitt nur etwa 10 v. H. höher liegt als 1950. Daher sind die Finanzkraftunterschiede der Länder im Rechnungsjahr 1950 und im Rechnungsjahr 1951 grundsätzlich, insbesondere methodisch miteinander vergleichbar. Die Finanzkraftunterschiede der Länder sind nach dem Finanzausgleichsgesetz für 1950 und nach dem Finanzausgleichsplan für 1951 vor der Durchführung des Finanzausgleichs folgende:

	Finanzkraft der Länder in v. H. der Finanzkraft des Bundesdurchschnitts	
	1950	1951
Württemberg-Baden	132,5	119,7
Hamburg	130,8	130,2
Nordrhein-Westfalen	120,4	116,2
Hessen	116,0	112,1
Württemberg-Hohenzollern	111,5	105,7
Bremen	103,1	108,5
Baden	95,4	106,5
Bayern	87,0	85,3
Niedersachsen	71,2	81,8
Rheinland-Pfalz	71,2	77,5
Schleswig-Holstein	34,2	48,7

10. Obwohl sich die Finanzkraft der Länder 1951 gegenüber 1950 im ganzen nur wenig verbessert hat, ist doch die Spanne der Finanzkraftunterschiede geringer geworden. Von den ausgleichsberechtigten Ländern sind Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein durch den Wegfall der Interessenquoten und durch eine günstigere Steuerentwicklung in der Finanzkraft so weit gehoben, daß sich im Finanzausgleich ein geringerer Zuschußbedarf ergibt. Baden ist sogar aus einem ausgleichsberechtigten Land ein ausgleichspflichtiges Land geworden; nur Bayern hat aus der Entlastung von den Interessenquoten infolge ungünstigerer Steuereinnahmen noch keinen höheren Gewinn. Bei den ausgleichspflichtigen Ländern hat sich durch die Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer die Finanzkraft in verschiedenem Maße vermindert, am stärksten in Württemberg-Baden und am geringsten in Nordrhein-Westfalen und Hessen. Dieser verringerten Finanzkraft muß der Gesamtbetrag der Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder angepaßt werden. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die ausgleichsberechtigten Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, aber auch ausgleichspflichtige Länder (Baden, Hessen und Württemberg-Hohenzollern) noch aus den Rechnungsjahren 1948 und 1949 mit Fehlbeträgen belastet sind (vgl. Nr. 6). Es ist deshalb ein allgemeiner Finanzausgleich (vgl. Begründung Abschnitt II bis VI) und ein Ausgleich der Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949 (vgl. Begründung Abschnitt VII) erforderlich.

II. Die Grundsätze der Finanzausgleichsregelung

11. Das Gesetz stellt sich die Aufgabe, die finanziellen Beziehungen unter den Ländern für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 nach objektiven Maßstäben so zu ordnen, daß auch die finanzschwächeren Länder zur Erfüllung ihrer lebenswichtigen Staatsaufgaben befähigt werden. Das Gesetz ist zeitlich auf zwei Jahre beschränkt, da zum 1. April 1953 die endgültige Verteilung der Steuern zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 107 des Grundgesetzes zu erwarten ist und hiernach die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs unter den Ländern und seine Methode neu geprüft werden müssen.

12. Das Gesetz gründet sich auf Artikel 106 Absatz 4 des Grundgesetzes; die zu seinem Vollzug erforderlichen Mittel werden nach dieser Bestimmung ausschließlich der Länderfinanzmasse entnommen. Den Gedanken der föderativen Zusammengehörigkeit aller Länder, die hier finanzverfassungsrechtlich zum Ausdruck kommt, verwirklicht das Gesetz in der Weise, daß die leistungsfähigeren Länder verpflichtet werden, mit ihrer überschüssigen Finanz-

kraft zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs der leistungsschwächeren Länder beizutragen. Das Ziel soll sein, in allen Ländern ein tragbares Spannungsverhältnis zwischen den staatlichen Pflichtaufgaben und den finanziellen Deckungsmöglichkeiten zu schaffen. Aus dem Wesen der Gemeinschaftshilfe folgt indessen, daß der Finanzausgleich nur subsidiären Charakter haben kann und lediglich zur Milderung, nicht zur Nivellierung der natürlichen Finanzkraftunterschiede führen darf. Die Regelung beschränkt sich deshalb auf einen Spitzenausgleich; sie ist in ihrer Grundkonstruktion so gestaltet, daß die finanzielle Eigenverantwortung der Länder unangetastet bleibt und ihr Wille zur Selbsthilfe nicht geschwächt wird. Die Ausgleichsregelung beläßt mithin dem einzelnen Lande die volle Selbstbestimmung über seine Finanzgebarung und eröffnet ihm nicht die Möglichkeit eine aufwendige Haushaltspolitik auf Kosten der anderen Länder zu betreiben.

13. Die Aufgabe, die der Ländergemeinschaft für einen finanziellen Ausgleich zur Verfügung stehenden Mittel gerecht und wirtschaftlich zu verteilen, gestaltet sich besonders deshalb schwierig, weil als gleichberechtigte Partner an dieser Auseinandersetzung Länder beteiligt sind, die in ihrer Größe, ihrer Bevölkerung, ihrem Sozialgefüge und ihrer Wirtschaftsstruktur außerordentlich stark voneinander abweichen. Daraus erklärt sich die verhältnismäßig große Spanne der Finanzkraftunterschiede. Der Finanzausgleich ist seiner Natur nach außerstande, diese Spanne zugunsten der schwachen Länder nachhaltig zu verringern, weil er nur auf die Symptome, nicht auf die Ursachen ihrer Hilfsbedürftigkeit einwirken kann.

    Die hier vorgesehenen Ausgleichsleistungen sind deshalb so bemessen worden, daß sie zwar den Notbedarf der finanzschwachen Länder decken, sich aber in den Grenzen halten, die den Ansprüchen dieser Länder durch die verminderte Leistungsfähigkeit der übrigen Länder gesetzt sind.

14. Die Ausgleichsregelung beschränkt ihren finanzwirtschaftlichen Wirkungsbereich nicht auf die Länderhaushalte im eigentlichen Sinne, sondern berücksichtigt auch die gemeindliche Finanzwirtschaft. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Kommunalfinanzen im Rahmen der Länderfinanzwirtschaft relativ an Bedeutung und Gewicht gewonnen haben, seitdem die großen Zentrallasten aus den Länderhaushalten herausgelöst und auf den Bund übergeführt worden sind. Die Unterschiede im Finanzbedarf der einzelnen Länder werden entscheidend auch von den Aufgaben bestimmt, die im gemeindlichen Betrieb anfallen. Daraus ergibt sich für den Länderfinanzausgleich die umfassendere Zielsetzung, die leistungsschwächeren Länder finanziell so zu stellen, daß sie auch die gemeindlichen Bedarfsunterschiede wirksam ausgleichen und die Gemeinden zur angemessenen Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben befähigen können. Mit dem Einbau kommunalfinanzwirtschaftlicher Elemente in die Ausgleichsregelung sind auch die Voraussetzungen geschaffen, die es methodisch gestatten, die beiden Hansestädte in einen Länderfinanzausgleich einzubeziehen und sie damit finanzausgleichsrechtlich den übrigen Ländern gleichzustellen.

15. Der Finanzausgleich bewegt sich ausschließlich in der Sphäre des ordentlichen Haushalts. Die Beengtheit der insgesamt verfügbaren Ausgleichsmasse gestattet es nicht, Vorhaben und Aufgaben der Länder zu berücksichtigen, die nur unter Einsatz außerordentlicher Mittel verwirklicht werden können. Die unterschiedlichen Wiederaufbaubedürfnisse der einzelnen Länder sind daher hier außer Betracht gelassen; sie werden — soweit möglich und erforderlich — im Rahmen der zentralen Investitionsprogramme berücksichtigt.

16. Der Finanzausgleich wird in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 in zwei Formen durchgeführt:
    a) als allgemeiner Finanzausgleich, der im Rechnungsjahr 1951 und im Rechnungsjahr 1952 je gesondert berechnet wird und einen allgemeinen Ausgleich der Finanzkraftunterschiede zum Ziel hat;
    b) als Ergänzungsausgleich, der die haushaltsmäßig noch nicht endgültig gedeckte Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialausgaben der Rechnungsjahre 1948 und 1949

einmalig abdeckt und der im Rechnungsjahr 1952 vollzogen und in den folgenden Rechnungsjahren abgewickelt wird.

III. Die Methode der allgemeinen Finanzausgleichsregelung

17. Da der Finanzausgleich das Mißverhältnis zwischen den regionalen Aufgaben und der regionalen Wirtschaftskraft mildern soll, müssen die finanzwirtschaftlichen Tatbestände, auf die sich die Ausgleichsregelung gründen soll, aus zwei (mit einander zu kombinierenden) Elementen gewonnen werden: dem Finanzbedarf und der finanziellen Leistungsfähigkeit. Es würde nicht genügen, den Ausgleich etwa auf eine Umschichtung der Steuerkraft zu beschränken, weil die Gunst oder Ungunst der Finanzlage eines Landes nicht allein nach seiner Steuerstärke oder Steuerschwäche zutreffend beurteilt werden kann. Ein solches Verfahren würde insbesondere solche Länder benachteiligen, deren überdurchschnittliches Steueraufkommen durch relativ hohe Ausgabelasten übermäßig beansprucht wird; es wäre auch volkswirtschaftlich verfehlt, diesen Ländern die Fähigkeit zu solchen Mehraufwendungen zu nehmen, weil der höhere Mitteleinsatz vielfach erst die Voraussetzung dafür schafft, daß das höhere Steueraufkommen überhaupt erzielt werden kann.

    Der Versuch, die Finanzgebarung der einzelnen Länder nur auf der Ausgabenseite zu vergleichen und hieraus einen angemessenen Normalfinanzbedarf für alle Länder zu gewinnen, erweist sich ebenfalls als undurchführbar, weil die Länder unter sich zu wenig homogen und ihre Aufgaben zu vielgestaltig sind.

18. Im Finanzausgleichsverfahren sind nicht in erster Linie die absoluten Werte, sondern die Relationen ausschlaggebend, in denen die finanzwirtschaftlichen Tatbestände der einzelnen Länder zu einander stehen. Für die auszugleichenden Belastungsunterschiede müssen deshalb Beziehungswerte gewonnen werden, die einen möglichst objektiven Vergleich von Land zu Land gestatten. Daraus folgt, daß Maßstäbe für die Leistungsfähigkeit eines Landes nur aus den Einnahmen gewonnen werden können, die nach bundeseinheitlichem Recht erhoben werden; desgleichen können Belastungen nur insoweit im Finanzausgleich berücksichtigt werden, als sie sich auf ökonomische Tatbestände oder Bedarfsmerkmale zurückführen lassen, die ihrerseits interregional vergleichbar sind. Damit wird methodisch sichergestellt, daß für das Ausgleichsverfahren einheitliche Bemessungsgrundlagen gewonnen, die auszugleichenden Belastungsunterschiede objektiviert und die individuellen, meist willensmäßig bedingten Einflüsse auf die Haushaltsgebarung der einzelnen Länder ausgeschaltet werden.

19. Der nach diesem Gesetz zu vollziehende allgemeine Finanzausgleich beruht auf der folgenden Grundkonstruktion:

    Von den Steuereinnahmen eines Landes und seiner Gemeinden werden bestimmte Lasten, die wegen ihrer überregionalen Bedeutung und ungleichmäßigen Verteilung ausgeglichen werden sollen, in Abzug gebracht. Es verbleiben die Steuereinnahmen, die dem Lande (und seinen Gemeinden) zur Erfüllung der sonstigen, in allen Ländern annähernd gleichmäßig anfallenden Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Höhe dieses Betrages stellt die Finanzkraft dieses Landes dar; sie wird mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft verglichen. Der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Überschuß oder Fehlbetrag) wird in angemessenem Umfang ausgeglichen.

IV. Die Steuereinnahmen

20. Die Maßstäbe für die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Länder werden bestimmten Steuereinnahmen entnommen, die in ihrem Bereich erzielt werden. Die Verwaltungs- und Betriebseinnahmen der Länder, die nur etwa 15 v. H. ihrer ordentlichen Gesamteinnahmen ausmachen, sind nicht interregional vergleichbar und bleiben daher außer Betracht. Da das Aufkommen der Steuern, die den Ländern nach bundeseinheitlichem Recht zufließen, maßgebend den Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft bestimmt, bildet es einen hinreichend geeigneten Maßstab für den Grad ihrer finanziellen Leistungskraft. Regionale Ungleichheiten, die sich aus einer unterschiedlichen Erhebungspraxis der einzelnen Länder ergeben können, lassen sich

technisch nicht ganz beseitigen. Hierzu wäre erforderlich, die Steuerkraftrelationen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der Grundlage des (vorjährigen) Veranlagungssolls zu ermitteln; diese Zahlen liegen jedoch in absehbarer Zeit nicht vor. Deshalb muß — obwohl dies finanzausgleichspolitisch nicht ganz unbedenklich ist — von den reinen Aufkommenszahlen ausgegangen werden. Hierbei bleiben die Einnahmen der Länder aus der Totalisatorsteuer und der Feuerschutzsteuer außer Betracht, weil diese Steuern in ihrer Verwendung zweckgebunden sind, ihr Aufkommen daher nach Maßstäben verteilt werden muß, die der steuerlichen Zweckbestimmung entsprechen.

Die Ermittlung der Steuereinnahmen nach dem Aufkommen wird jedoch eine merkliche Korrektur erfahren, sobald das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommen- und Körperschafsteuer (Zerlegungsgesetz) in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, dem einzelnen Lande das Steueraufkommen zuzuweisen, das ihm nach seiner wirklichen Steuerkraft zukommt. Deshalb erfolgt in den Fällen, in denen Wohnsitz (Geschäftssitz) und Betriebsstätte von Lohnsteuerpflichtigen oder von Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtigen in verschiedenen Ländern liegen, bei der Lohnsteuer eine pauschalierte Ausgleichszahlung des Landes der Betriebsstätte an das Land des Wohnsitzes und bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer — allerdings beschränkt auf gewerbliche Einkünfte besonderer Bedeutung — eine Zerlegung der Steuer (am Wohnsitz [Geschäftssitz]) zwischen den durch Betriebsstätten beteiligten Ländern. Das Zerlegungsgesetz bildet eine wichtige Steuerkraftkorrektur, die dem allgemeinen Finanzausgleich vorauszugehen hat. Vor allem wird das hohe Körperschaftsteueraufkommen von Hamburg und von Hessen sehr erheblich gemindert und anderen Ländern zugeleitet werden. Da sich hiernach die Steuerkraft der finanzschwachen Länder etwas erhöhen wird, wird der Finanzausgleich unter den Ländern durch den Vollzug des Zerlegungsgesetzes eine Entspannung erfahren und seiner Zielsetzung — dem reinen Spitzenausgleich — näher gebracht.

Eine Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1951 veranschlagten, in den Finanzausgleich einzubeziehenden Steuereinnahmen der Länder ist als Anlage 2 beigefügt. Die hier mitgeteilten Beträge (Gesamtaufkommen: 9 252 Mill. DM abzüglich 2 187 Mill. DM Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer) vermitteln nur einen Anhalt für die mutmaßlichen Größenordnungen; der Vollzug des Finanzausgleichs richtet sich nach den tatsächlichen Steuereinnahmen. Namentlich bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ist die künftige Entwicklung im Verhältnis von Land zu Land so wenig übersehbar, daß Aufkommensschätzungen der Ausgleichsregelung nicht zugrundegelegt werden können.

21. Aus den unter Nr. 14 dargelegten Gründen wird auch die gemeindliche Realsteuerkraft zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Länder herangezogen, zumal sie gleichzeitig den Zuweisungsbedarf im gemeindlichen Finanzausgleich und damit einen gewichtigen Posten auf der Ausgabenseite der Länderhaushalte beeinflußt. Die Realsteuereinnahmen (Grund- und Gewerbesteuer) lassen sich auch im Gegensatz zu den übrigen (finanziell nicht ins Gewicht fallenden) Kommunalsteuern und den sonstigen Einnahmen der Gemeinden auf einen einheitlichen Nenner bringen, da sie nach bundeseinheitlichem Recht erhoben werden; ihr Aufkommen betrug im Rechnungsjahr 1950 2 159 Mill. DM (ohne Lohnsummensteuer). Zur Erzielung der interregionalen Vergleichbarkeit müssen jedoch die örtlich unterschiedlichen Hebesätze durch einheitliche, kommunalfinanzwirtschaftlich zumutbare Hebesätze ersetzt werden. Da Realsteuermeßbetragsverzeichnete nicht zur Verfügung stehen, soll dies in der Weise geschehen, daß aus dem kassenmäßigen Aufkommen des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Rechnungsjahres durch rechnerische Ausschaltung der örtlichen Hebesätze die sog. Grundbeträge ermittelt und diese mit den bundesdurchschnittlichen Hebesätzen vervielfacht werden. Der Bundesdurchschnitt ist zugrundegelegt, weil es für die Angemessenheit der steuerlichen Anspannungssätze einen anderen objektiven Wertmaßstab nicht gibt. Das zahlenmäßige Ergebnis ist für das Ausgleichsjahr 1951 in den als Anlagen 3 und 4 beigefügten Übersichten dargestellt. Technische Gründe machen es erforderlich, den Maßstab der Realsteuerkraft aus

den Ergebnissen des Vorjahres zu gewinnen. Die Heranziehung des Vorjahresaufkommens ist unschädlich, weil davon ausgegangen werden kann, daß sich die Steuerkraftrelationen nicht nennenswert ändern.

Das Aufkommen aus der Lohnsummensteuer ist bei der Ermittlung der Realsteuerkraft außer Betracht gelassen, da diese Steuer nicht von allen Gemeinden (vorwiegend nur in Nordrhein-Westfalen und Hamburg) erhoben wird und methodisch keine Möglichkeit besteht, für alle Gemeinden eine hypothetische Ertragsfähigkeit aus der Lohnsummensteuer zu ermitteln.

V. Die Ausgleichslasten

22. Zur Vermeidung einer übermäßigen Komplizierung des Verfahrens und aus den unter III dargelegten Gründen ist der finanzielle Ausgleich auf die Lasten beschränkt worden, die ihrem Wesen und Umfang nach über den Verantwortungsbereich eines einzelnen Landes hinausgehen, mit ihrem finanziellen Gewicht die einzelnen Länder sehr unterschiedlich treffen und nach Grund und Höhe interregional vergleichbar sind. Diese Voraussetzungen treffen auf die folgenden Lasten zu:

a) Anteile der Länder an den vom Bund übernommenen Kriegsfolgelasten

23. Bei der Überleitung der Kriegsfolge- und Soziallasten auf den Bund ab 1. April 1950 blieben die Länder nach dem Ersten Überleitungsgesetz zunächst mit Anteilen an den Kriegsfolge- und Soziallasten bis zu 25 v. H. der Lasten beteiligt und hatten hiernach im Rechnungsjahr 1950 Interessenquoten in Höhe von 1 054 Mill. DM zu tragen. Von diesen Interessenquoten ist nach dem Zweiten Überleitungsgesetz ab 1. April 1951 nur der Anteil von 15 v. H. an den Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe einschließlich Umsiedlung und Auswanderung aufrechterhalten (vergleiche hierzu Nr. 2 und 8). Die Interessenquote an der Kriegsfolgenhilfe wird für 1951 auf 96,4 Mill. DM veranschlagt; sie ist nach Maßgabe des kommunalen Finanzausgleichs teils von den Ländern, teils von den Stadt- und Landkreisen zu tragen. Ihre volle Anrechnung als Ausgleichslast ist begründet, da die Länder einschließlich ihrer Gemeinden durch ihren Anteil an der bundesgesetzlich geregelten Kriegsfolgehilfe ungleich belastet sind und der Finanzausgleich die kommunalen Finanzen in der Finanzkraft der Länder berücksichtigt (vergleiche Nr. 14). Die Anrechnung steht auch nicht im Widerspruch zu dem mit einer Interessenquote verfolgten Zweck; denn die Interessenquotenbelastung bildet nur ein Element für die Finanzausgleichsrechnung; sie wird nicht voll ausgeglichen und behält daher für die Haushaltswirtschaft des belasteten Landes die ihr zugedachte Wirkung. Aus der Anlage 5 sind die für das Rechnungsjahr 1951 veranschlagten Länderanteile im einzelnen ersichtlich. Für den Vollzug des Finanzausgleichs ist die tatsächliche Beteiligung der Länder an den Bundesausgaben maßgebend.

b) Kriegszerstörungslasten und mittelbare Flüchtlingslasten

24. Unter den Kriegsfolgelasten, die nicht auf den Bundeshaushalt übergegangen sind, nehmen die Kriegszerstörungslasten und die sog. mittelbaren Flüchtlingslasten finanziell den größten Raum ein. Ein horizontales Ausgleichsbedürfnis ergibt sich daraus, daß die einzelnen Länder von den Zerstörungen des Krieges und vom Bevölkerungszustrom der Kriegs- und Nachkriegszeit in sehr unterschiedlichem Ausmaß und Gewicht getroffen sind.

25. Die haushaltsmäßige Belastungswirkung der Kriegszerstörungen findet ihren Ausdruck in der allgemeinen Zunahme der Generalunkosten von Wirtschaft und Verwaltung eines kriegszerstörten Gebiets, in der Schwächung der Realsteuerkraft und der damit verbundenen Steigerung des gemeindlichen Zuweisungsbedarfs, dessen Deckung das betroffene Land zu erhöhtem Mitteleinsatz zwingt. Außerdem erfordert die Kriegsschädenbeseitigung an lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen beträchtliche Aufwendungen, denen sich vielfach auch der ordentliche Haushalt nicht entziehen kann, wenn empfindliche Störungen des öffentlichen Lebens — insbesondere im kommunalen Bereich — verhütet oder abgestellt werden sollen. Die Kosten des Wiederaufbaus sind nicht berücksichtigt, soweit sie aus außerordentlichen Mitteln gedeckt werden können.

Unter mittelbaren Flüchtlingslasten versteht das Gesetz die zusätzlichen Finanzbedürfnisse, die einzelnen Ländern durch den Zustrom von Heimatvertriebenen und Zugewanderten außerhalb des Sozialhaushalts erwachsen sind. Es ist unverkennbar, daß ein Land, dessen Einwohnerzahl im Zuge der ungewöhnlichen und ungelenkten Massenbewegungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre im Verhältnis zu anderen Ländern überdurchschnittlich und unvermittelt zugenommen hat, auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung (Polizei, Schulwesen, Gesundheitswesen, Jugendwohlfahrt, Versorgungseinrichtungen usw.) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung erfahren hat. Eine weitere Schwächung der Finanzstruktur des Aufnahmelandes ergibt sich daraus, daß mit den Vertriebenen durchweg Bevölkerungskreise mit geringer Steuerkraft und hoher sozialer Anfälligkeit das Zuwachselement bilden.

26. Da weder die Kriegszerstörungslasten noch die mittelbaren Flüchtlingslasten der einzelnen Länder der Höhe nach statistisch einwandfrei ermittelt werden können, lassen sich die arithmetischen Werte, mit denen beide Lastengruppen in die Ausgleichsrechnung eingehen sollen, nur durch Globalschätzungen gewinnen. Für die mittelbaren Flüchtlingslasten sind in einigen Ländern Kostenuntersuchungen angestellt worden, die für 1948/49 zu einem Durchschnittsansatz von etwa 50 DM je Heimatvertriebenen geführt haben; auf die Gesamtzahl der Heimatvertriebenen und Zugewanderten bezogen würde sich hieraus ein Gesamtbetrag der mittelbaren Flüchtlingslasten von rund 450 Mill. DM ergeben. Da die Größe der Bevölkerungszahl bereits in anderem Zusammenhang (vergleiche Nr. 34) als lastensteigerndes Element berücksichtigt wird, ist die zur Abgeltung der Flüchtlingslasten auszuwerfende Gesamtsumme reduziert und für den Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1950 pauschal auf 400 Mill. DM bemessen worden. Für den Finanzausgleich in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 wird der pauschale Ansatz ebenso wie der Ansatz der Kriegszerstörungslasten auf 300 Mill. DM festgesetzt.

Die Höhe der Kriegszerstörungslasten zutreffend zu veranschlagen, begegnet noch größeren Schwierigkeiten, weil die durch unmittelbare Kriegseinwirkung verursachten Mehrausgaben und Mindereinnahmen als solche weder haushaltsmäßig noch finanzstatistisch ausgliederbar sind; allenfalls lassen sich die gemeindlichen Grundsteuerausfälle für 1950 auf annähernd 200 Mill. DM schätzen. Der zur Abgeltung der Kriegszerstörungslasten anzusetzende Gesamtbetrag kann deshalb nur aus der Relation gewonnen werden, in der das finanzielle Gewicht der Kriegszerstörungslasten zu dem Gewicht der mittelbaren Flüchtlingslasten steht. Bei der Bestimmung dieses Verhältnisses ist zu berücksichtigen, daß die durch Kriegszerstörungen verursachten Realsteuerausfälle in der Finanzausgleichsrechnung auch bei der Bemessung der Steuerkraft (vergleiche Nr. 21) zugunsten der betroffenen Länder gewertet werden; es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die effektive Höhe der Kriegszerstörungslasten von Ermessensentscheidungen und anderen willensmäßig bedingten Faktoren (Ausmaß der Instandsetzung u. dgl.) stärker beeinflußt wird, als die Höhe der mittelbaren Flüchtlingslasten, die sich überwiegend als zwangsläufige Folge des Bevölkerungszuwachses ergibt. Im Hinblick hierauf hat das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 die Kriegszerstörungslasten mit dem gleichen Betrag bewertet, der für die mittelbaren Flüchtlingslasten ausgeworfen worden ist (400 Mill. DM). Für den Finanzausgleich in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 wird an einer gleichen Bewertung der Kriegszerstörungslasten und der mittelbaren Flüchtlingslasten festgehalten; der pauschale Ansatz wird auf je 300 Mill. DM festgesetzt, da durch die bisher geleisteten Ausgaben zur Beseitigung von Kriegsschäden und durch die fortschreitende Eingliederung der Flüchtlinge eine Verringerung der Lasten gegenüber dem Rechnungsjahr 1950 angenommen werden kann. Die tatsächlichen Aufwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln für Kriegsschädenbeseitigung sind in einem finanzstarken Lande sicherlich höher, aber in einem finanzschwachen Lande wahrscheinlich niedriger als die hier nach einheitlichem Maßstab anzuerkennenden Lasten.

27. Die für die Kriegszerstörungslasten und für die mittelbaren Flüchtlingslasten angesetzten Globalbeträge (300 + 300 Mill.

DM) werden je für sich nach objektiven Bedarfsmerkmalen schlüsselmäßig auf die einzelnen Länder verteilt.

Der Maßstab für die unterschiedlichen Flüchtlingslasten des Ausgleichsjahres 1951 ist den statistisch festgestellten Zahlen der Heimatvertriebenen und Zugewanderten am 30. September 1951 entnommen worden; der Lastenbetrag von 300 Mill. DM ist nach dem sich hieraus ergebenden Verhältnis regional aufgeteilt worden (vgl. Anlage 7). Die endgültige Verteilung wird nach der Zahl der Heimatvertriebenen und Zugewanderten am 30. September des Ausgleichsjahres vorgenommen.

Die regionale Aufteilung der Kriegszerstörungslasten begegnet der Schwierigkeit, einen hinreichend zuverlässigen, als Meßzahl verwendbaren Maßstab der einzelnen Länder zu finden. Das Gesetz sucht dieses technische Problem in der Weise zu lösen, daß die während des Krieges eingetretene Minderung der Grundsteuerkraft interregional verglichen wird und die sich daraus ergebenden Unterschiede als Gradmesser für das Ausmaß der regionalen Kriegszerstörungen verwendet werden. Der Berechnung des Ausfalls an Steuergrundbeträgen liegen für das Ausgleichsjahr 1951 die Vergleichszahlen 1942 und 1950 zugrunde, und zwar beschränkt auf die Grundsteuer B in den Gemeinden über 10 000 Einwohnern. Die besonders zerstörten Erdkampfgebiete der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind in der Weise berücksichtigt, daß zugunsten dieser Länder der Ausfall der Grundsteuer B und 75 v. H. des Ausfalls der Grundsteuer A in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern hinzugerechnet werden. Die Berechnung im einzelnen ist aus der Anlage 6 ersichtlich.

c) Lasten der Dauerarbeitslosigkeit

28. In einzelnen Ländern des Bundesgebietes gibt es Notstandsbezirke, deren ungünstige Wirtschaftsstruktur in einer besonders hochgradigen Dauerarbeitslosigkeit zum Ausdruck kommt. Als politische und soziale Krisenherde bedeuten diese Bezirke eine unmittelbare Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung der benachbarten Gebiete und bedrohen damit auch das Gefüge des Gesamtstaates. Hohe Dauerarbeitslosigkeit ist überdies ein Symptom für den allgemeinen Notstandsgrad eines Gebietes, insbesondere ein Kennzeichen für die soziale Anfälligkeit und Hilfsbedürftigkeit seiner Bewohner. Eine solche Situation stellt das betroffene Land namentlich auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Polizei u. dgl. vor besonders schwierige Aufgaben, die nur unter erhöhtem Einsatz von Haushaltsmitteln zu bewältigen sind. Darüber hinaus ergibt sich für das Land aus allgemeinen staatspolitischen Gründen die Verpflichtung, in den Notstandszentren durch Umschulung und Umsiedlung von Arbeitskräften, Errichtung von Lehrlingswerkstätten, Förderung von Notstandsarbeiten und ähnliche Maßnahmen den sozialpsychologischen Wirkungen der Dauerarbeitslosigkeit zu begegnen. Vielfach sind ordentliche Landesmittel verstärkt einzusetzen, damit die von anderen Stellen (Arbeitslosenversicherung, Grundförderung der Arbeitslosenfürsorge usw.) bereitgestellten Mittel praktisch zur Wirkung kommen können. Mit steigender Arbeitslosenziffer nehmen diese Lasten überproportional zu. Da sich die Schwerpunkte der Dauerarbeitslosigkeit überwiegend in wirtschaftsgeographisch ungünstig gelegenen Gebieten befinden, wird eine konjunkturelle Belebung der Gesamtwirtschaft erst nach geraumer Zeit zu einer Entlastung dieser Bezirke führen; erfahrungsgemäß lassen sich Dauerarbeitslose nur schwer in die Wirtschaft wieder eingliedern. Da die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit zudem sehr ungleich auf die einzelnen Länder verteilt sind, ist ihre Einbeziehung in den Finanzausgleich eine politische und finanzwirtschaftliche Notwendigkeit.

29. Im Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 1950 wurde die Last der Dauerarbeitslosigkeit nach der Zahl der Arbeitslosen berechnet, die in dem Zeitraum von Juli 1949 bis Juni 1950 in einzelnen Arbeitsamtsbezirken die Zahl der Arbeitnehmer um mehr als 15 v. H. überstieg. Hiernach wurden 795 000 Dauaerarbeitslose ermittelt, für die ein Jahresdurchschnittssatz von 50 DM je Arbeitslosen angenommen und damit eine Gesamtlast von 40 Mill. DM errechnet wurde. Diese Summe steht in einem angemessenen und finanzwirtschaftlich begründeten Verhältnis zu den Beträgen, die zur Abgeltung der Kriegszerstörungslasten und mittelbaren Flüchtlingslasten ausgeworfen

worden sind. Bei der regionalen Verteilung der Gesamtlast ist berücksichtigt, daß die Lasten je Arbeitslosen progressiv steigen, je höher der Grad der Arbeitslosigkeit im einzelnen Bezirk ist.

Für den Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1951 sollen die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit nach den gleichen Grundsätzen, aber in vereinfachter Form errechnet werden. Die Gesamtlast der Dauerarbeitslosigkeit wird trotz des Rückgangs der Gesamtzahl der Arbeitslosen wieder mit 40 Mill. DM angesetzt, da der Rückgang der Arbeitslosigkeit hauptsächlich in der Zahl der kurzfristig Arbeitslosen eingetreten ist, während sich die Zahl der langfristig Arbeitslosen nur sehr langsam vermindern kann und nicht geringere, sondern höhere Aufwendungen je Arbeitslosen erfordert. Als Maßstab der Dauerarbeitslosigkeit wird die Zahl der Arbeitslosen angesetzt, die in der Zeit von Oktober 1950 bis September 1951 in den einzelnen Ländern die dem Bundesdurchschnitt entsprechende Zahl der Arbeitslosen überstiegen hat. Hiernach sind 389 000 Arbeitslose ermittelt worden, für die ein Jahresdurchschnittssatz von rund 100 DM je Arbeitslosen angenommen wird. Wie aus Anlage 8 ersichtlich, ist eine unterschiedliche Gewichtung der Arbeitslosenzahl nach dem Grade der Arbeitslosigkeit vorgenommen; damit wird erreicht, daß das Schwergewicht des finanziellen Ausgleichs auf die mit Arbeitslosen besonders belasteten Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen konzentriert wird. Daß es sich um dieselben Länder handelt, deren überdurchschnittlicher Finanzbedarf auch unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Flüchtlingslasten anerkannt wird, bedeutet keine unangemessene Doppelbegünstigung. Denn die mittelbaren Flüchtlingslasten erfassen nur die durch den Bevölkerungszuwachs als solchen verursachten Mehraufwendungen im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung, nicht aber die spezifischen Bedürfnisse, die massiert in den Zentren der Dauerarbeitslosigkeit anfallen.

d) Zinslasten der Ausgleichsforderungen

30. Die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute (ohne Bank deutscher Länder und Postsparkasse), der Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen sind Schuldbuchforderungen gegen die Länder; sie sind für die Geldinstitute mit 3 v. H., für die Versicherungsunternehmen und Bausparkassen mit 3,5 v. H. und für die Grundkreditanstalten mit 4,5 v. H. zu verzinsen. Der Gesamtbetrag der Ausgleichsforderungen ist für Ende September 1951 auf 11,6 Milliarden DM zu veranschlagen.

Da sich die Ausgleichsforderung gegen das Land richtet, in dem das betreffende Institut seinen Sitz oder (als Filialunternehmen) seine Hauptniederlassung hat, ist die Zinsbelastung auf die einzelnen Länder sehr ungleich verteilt. Diese Zinsbelastung wird allerdings nach den währungsgesetzlichen Bestimmungen eine wirtschaftliche Korrektur erfahren. Denn die Zinslasten der Ausgleichsforderungen von Geldinstituten, die in mehreren Ländern Niederlassungen unterhalten, sollen von den Finanzministern der Länder bzw. von der Bank deutscher Länder auf die beteiligten Länder aufgeteilt werden, und die Zinslasten der Ausgleichsforderungen von Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sollen nach dem Prämienaufkommen bzw. nach den umgestellten Guthaben der Bausparer auf die Länder aufgeteilt werden.

Die Zinslasten der Ausgleichsforderungen sind auch nach der wirtschaftlichen Zurechnung in den einzelnen Ländern so unterschiedlich, daß sie im Finanzausgleich als Ausgleichslast behandelt werden müssen. Zwischen den Zinslasten und dem Steueraufkommen eines Landes besteht ein gewisser wirtschaftlicher Zusammenhang dergestalt, daß hohe Zinslasten gegenüber Geldinstituten und Versicherungsunternehmen einem hohen Steueraufkommen entsprechen. Wenn nun das Steueraufkommen eines Landes in den Finanzausgleich unter den Ländern eingesetzt wird, so sind auch die damit verbundenen Lasten einzubeziehen, da das Steueraufkommen zunächst der Abdeckung der besonderen Lasten dienen muß. Außerdem beruht die Verteilung der Zinslasten vielfach auf Tatbeständen, die sich aus den Besonderheiten der Organisation des Bank- und Versicherungswesens oder aus den Folgen des Krieges ergeben und daher zu der Finanzkraft des belasteten Landes in keiner inneren Beziehung stehen. Die Ausgleichsforderun-

gen können also entstehungsgeschichtlich und staatswirtschaftlich als eine Gesamthandsverbindlichkeit der Länder gelten; es ist deshalb gerechtfertigt, die laufenden Lasten aus dieser Verbindlichkeit in den Länderfinanzausgleich einzubeziehen.

Die Höhe der von den Ländern im Rechnungsjahr 1951 aufzubringenden Zinsen wird gegenwärtig mit 362 Mill. DM veranschlagt (vergleiche Anlage 9). Dem Vollzug des Finanzausgleichs werden die tatsächlichen Zinsausgaben der Länder zu Grunde gelegt werden; ein solches Verfahren ist hier unbedenklich, weil die Länder auf die Höhe ihrer Zinsverbindlichkeiten keinen Einfluß haben.

e) Hochschullasten

31. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ist die Pflege der Wissenschaften, insbesondere auf dem Gebiete des Hochschulwesens eine den Ländern vorbehaltene Aufgabe. Das einzelne Land bestimmt mithin in eigener Verantwortung, in welchem Umfang zur Erfüllung dieser Aufgabe in seinem Bereich finanzielle Mittel aufgewendet werden sollen. Da aber die Kosten des wissenschaftlichen Forschungs- und Bildungswesens für alle Länder, die Hochschulen unterhalten, eine beträchtliche finanzielle Last darstellen, hat sich innerhalb des Bundesgebietes ein sachlich nicht begründetes Leistungsgefälle daraus ergeben, daß einzelne finanzschwache und mit sozialen Ausgaben überlastete Länder außerstande sind, die ihnen auf diesem Gebiet gestellten Aufgaben aus eigener Kraft angemessen zu erfüllen. Die Pflege des wissenschaftlichen Forschungs- und Bildungswesens gehört jedoch zu den öffentlichen Aufgaben, deren sachgemäße und gleichwertige Erfüllung im gesamten Bundesgebiet aus staatspolitischen Gründen geboten ist. Da die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Hochschulwesens nicht an der Finanzschwäche einzelner Länder scheitern darf, ist es notwendig, die Hochschullasten der Länder im Finanzausgleich angemessen zu berücksichtigen.

Die Ausgleichsregelung beschränkt sich auf die wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, landwirtschaftliche, Tierärztliche und Technische Hochschulen), denen eine allgemeine, über den Bereich des einzelnen Landes hinausgehende Bedeutung zukommt; Hochschulen, die der künstlerischen Ausbildung dienen, sowie hochschulähnliche Einrichtungen mit begrenztem Wirkungsbereich sind außer Betracht gelassen. Bei der Bemessung des zur Abgeltung der Hochschullasten ausgeworfenen Gesamtbetrages ist vom Zuschußbedarf für 1949 (162,9 Mill. DM) und dem sich daraus ergebenden Ausgabebetrag je Studierenden (1 400.— DM) ausgegangen. Da dieser Ausgabenbetrag nicht voll ausgeglichen werden kann und da ferner für die Technischen Hochschulen durchschnittlich eine höhere Ausgabe je Studierenden angenommen werden muß als für die Universitäten, wird für die Universitäten und die landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen eine Ausgleichslast von etwa 750.— DM je Studierenden und für die Technischen Hochschulen eine Ausgleichslast von etwa 1 000.— DM je Studierenden als angemessen angesehen. Für den Finanzausgleich ergibt sich hieraus eine Ausgleichslast von insgesamt 80 Mill. DM (vergleiche Anlage 10).

f) Hafenlasten der Hansestädte

32. Die Unterhaltung der Seehäfen von Bremen und Hamburg ist eine Aufgabe von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung, die namentlich im Zuge der Wiedereingliederung Deutschlands in die Weltwirtschaft an Gewicht gewonnen hat; sie ist nach Art und Umfang nicht zu vergleichen mit den Aufgaben, die anderen Ländern aus der Unterhaltung ihrer See- und Binnenhäfen erwachsen. Um die Leistungsfähigkeit der Seehäfen zu sichern, wenden Bremen und Hamburg beträchtliche Mittel auf, deren wirtschaftliche Nutzwirkung nicht allein den Hansestädten, sondern allen Ländern des Bundesgebietes zugute kommt. Es ist deshalb finanzwirtschaftlich gerechtfertigt, die Kosten dieser Seehäfen, soweit sie aus ordentlichen Haushaltsmitteln gedeckt werden, im Finanzausgleich angemessen zu berücksichtigen. Da für diese Lasten objektive Bedarfsmerkmale nicht zur Verfügung stehen, ist hier von den Rechnungsergebnissen des Vorjahres ausgegangen worden. Im Rechnungsjahr 1949 hat der Zuschußbedarf für den laufenden Hafenbetrieb in Bremen rund 26 Mill.

DM und in Hamburg rund 44 Mill. DM betragen; diese Kosten wurden zur Hälfte in den Finanzausgleich für 1950 einbezogen. Nach dem gleichen Grundsatz sollen im Rechnungsjahr 1951 von dem Zuschußbedarf für den laufenden Hafenbetrieb im Rechnungsjahr 1950 (in Bremen rund 24 Mill. DM und in Hamburg rund 48 Mill. DM) 50 v. H. oder 36 Mill DM als Ausgleichslast eingesetzt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Unterhaltung der Seehäfen eine eigene Aufgabe der Hansestädte darstellt, deren Kostenaufwand zum Teil in der überdurchschnittlichen Steuerkraft dieser beiden Städte einen finanziellen Ausgleich findet.

VI. Der allgemeine Finanzausgleichsplan

Unbeschadet des Erfordernisses, den Vollzug des Finanzausgleichs der tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Rechnungsjahres anzupassen, muß der Finanzausgleich von festen arithmetischen Größen ausgehen, damit die Ergebnisse, zu denen die Ausgleichsregelung führen soll, wenigstens größenordnungsmäßig erkennbar werden. Der folgenden Darstellung und den beigefügten Anlagen sind für die Steuereinnahmen der Länder, ihre Anteile an der Kriegsfolgenhilfe des Bundes und die Verzinsung ihrer Ausgleichsforderungen veranschlagte, im übrigen statistisch ermittelte Beträge zu Grunde gelegt.

33. Die nach Abzug der Ausgleichslasten verbleibenden Steuereinnahmen bilden die Meßzahl für die Finanzkraft eines Landes. Die Finanzkraftmeßzahl kennzeichnet mit einem absoluten, interregional vergleichbaren Betrag die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes zur Erfüllung seiner sonstigen, in den Ausgleichslasten nicht erfaßten Staatsaufgaben. Zahlenmäßig ergibt sich für die Steuereinnahmen, die Ausgleichslasten und die Finanzkraftmeßzahlen folgendes Bild:

(Vgl. Übersicht Seite 25)

Um die absoluten Beträge der Steuereinnahmen, der Ausgleichslasten und der Finanzkraftmeßzahlen von Land zu Land vergleichen zu können, sind diese Beträge auch in DM je Einwohner berechnet. Hierbei zeigen sich außerordentliche Unterschiede zwischen dem finanzstärksten und dem finanzschwächsten Lande:

	Hamburg DM je Einw.	Schleswig-Holstein DM je Einw.
Steuereinnahmen	353,53	109,73
Ausgleichslasten	— 66,66	— 30,16
Finanzkraftmeßzahlen	286,87	79,57

Hamburg und Schleswig-Holstein bilden die Extreme in der Höhe der Steuereinnahmen und der Finanzkraftmeßzahlen. Daneben sind die Unterschiede in der Höhe der Ausgleichslasten der einzelnen Länder bemerkenswert. Während die meisten Länder entweder durch Kriegszerstörungen oder durch Flüchtlinge oder in beidem belastet sind, sind die Länder der französischen Zone durch geringere Flüchtlingslasten und (außer Rheinland-Pfalz) auch durch geringere Kriegsschäden begünstigt. Sie haben deshalb geringere Ausgleichslasten zu tragen, woraus folgt, daß Baden und Württemberg-Hohenzollern eine verhältnismäßig hohe Finanzkraft aufweisen.

34. Die Finanzkraftmeßzahlen der Länder bilden für sich oder im Vergleich zur Einwohnerzahl der Länder noch keinen zutreffenden Ausdruck für die Finanzkraft; sie müssen vielmehr einer mittleren Bedarfszahl der Länder, der sogenannten Ausgleichsmeßzahl gegenübergestellt werden. Die Ausgleichsmeßzahl zeigt den Teil des Finanzbedarfs eines Landes an, der bei gleichmäßiger Erfüllung der (nach Abzug der Ausgleichslasten verbleibenden) Staatsaufgaben aus der Finanzkraft aller Länder gedeckt werden kann; die Ausgleichsmeßzahl kennzeichnet also nicht den angemessenen Finanzbedarf, sondern einen der Finanzkraft aller Länder angepaßten mittleren Finanzbedarf.

Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Finanzkraftmeßzahlen aller Länder durch die Einwohnerzahl des Bundesgebietes geteilt und der so gewonnene Betrag (bundesdurchschnittliche Finanzkraftmeßzahl je Einwohner) mit einer veredelten Einwohnerzahl des Landes vervielfacht wird. Die Veredelung der Einwohnerzahlen ist erforderlich, weil der Finanzbedarf einer Gebietskörperschaft nicht allein von der zahlenmäßigen Größe ihrer Bevölkerung, sondern auch von ihrer Siedlungsform und Siedlungsdichte abhängt. Die stärkere Zusammenballung

Steuereinnahmen, Ausgleichslasten, Finanzkraftmeßzahlen

(Beträge in Mill. DM und in DM je Einwohner)

Länder	Steuereinnahmen		Anteil an den Bundeslasten	Kriegszerstörungslasten	Mittelb. Flüchtlingslasten	Lasten der Arbeitslosigkeit	Zinsen der Ausgleichsfordergn.	Hochschullasten	Hafenlasten	Ausgleichslasten insgesamt		Finanzkraft meßzahl	
	Mill. DM	DM je Einw.	Mill. DM[1]							Mill. DM	DM je Einw.	Mill. DM	DM je Einw.
Baden	247,9	182,45	4,1	2,3	4,8		8,5	3,2		22,9	16,87	225,0	165,56
Bayern	1 473,2	161,49	23,7	33,9	65,7	6,4	71,2	17,4		218,3	23,91	1 254,9	137,58
Bremen	155,7	273,94	1,1	13,2	2,4	0,4	7,1		12,0	36,2	63,75	119,4	210,19
Hamburg	575,4	353,53	1,4	39,9	6,4	2,3	30,9	3,5	24,0	108,5	66,66	466,9	286,87
Hessen	895,6	205,62	8,7	21,4	28,5		31,7	9,6		99,8	22,90	795,8	182,72
Lindau	12,4	211,83	0,1		0,3		0,4			0,9	14,77	11,6	197,06
Niedersachsen	1 055,9	156,24	15,6	21,6	67,3	13,1	43,5	8,7		169,8	25,13	886,1	131,11
Nordrhein-Westfalen	2 992,0	224,69	19,3	107,0	59,2		92,3	17,1		294,9	22,15	2 697,1	202,54
Rheinland-Pfalz	424,1	139,06	3,3	23,1	8,1		16,1	3,8		54,4	17,83	369,7	121,23
Schleswig-Holstein	278,8	109,73	10,9	5,1	28,3	17,7	12,4	2,1		76,6	30,16	202,2	79,57
Württemberg-Baden	895,4	227,30	5,6	29,8	24,1		40,7	11,6		111,8	28,38	783,6	198,92
Württemberg-Hohenzollern	215,0	179,59	2,7	2,5	4,7		6,9	3,2		20,0	16,70	195,0	162,89
Bundesgebiet	9 221,4	192,54	96,4	300,0	300,0	40,0	361,7	80,0	36,0	1 214,1	25,34	8 007,4	167,20

[1]) Vergl. in Anlage 14 die Berechnung der einzelnen Ausgleichslasten in DM je Einwohner.

von Menschen auf verhältnismäßig engem Raum erfordert eine intensivere behördliche Organisation, erhöht das Niveau der Lebenshaltungskosten (der Löhne, Sachaufwendungen, Sozialleistungen usw.) und verursacht ganz allgemein höhere kollektive Bedürfnisse namentlich auf den Gebieten der Rechts- und Staatssicherheit, des Erziehungswesens, der Wohlfahrt, des Verkehrs, der Versorgungseinrichtungen u. dgl. Infolgedessen steigt der Finanzbedarf — besonders im gemeindlichen Bereich — nicht im arithmetischen Verhältnis, sondern progressiv zur Einwohnerzahl.

Da das Bedarfsmerkmal der Siedlungsdichte in der Bevölkerungsgliederung nach Gemeindegrößenklassen repräsentativ zum Ausdruck kommt, sind die Einwohnerzahlen der Länder je nach der Zugehörigkeit der Bevölkerung zu einer bestimmten Gemeindegrößenklasse verschieden hoch bewertet worden, und zwar nach einer ansteigenden Staffel, die der veranschlagten Progression des Finanzbedarfs entspricht (sog. Totenseelenprinzip). Die Klimax der für die einzelnen Gemeindegrößengruppen angesetzten Erhöhungswerte entspricht nicht ganz der im Kommunalfinanzausgleich der meisten Länder üblichen Staffelung, weil die entsprechende Bedarfskurve im Bereich der eigentlichen Staatsverwaltung etwas flacher ist, eine Reihe von Staatsausgaben (z. B. Landstraßen) in ländlichen Gebieten ansteigt, bestimmte Generalunkosten der Länder (z. B. Personalaufwendungen) mit zunehmender Bevölkerungszahl sogar abnehmen. Daß die Bedarfsrelationen sich durch den Flüchtlingszustrom zu Lasten der ländlichen Gebiete nicht unerheblich verschoben haben, kann hier außer Betracht bleiben, weil dieser Tatbestand hinreichend dadurch berücksichtigt worden ist, daß die mittelbaren Flüchtlingslasten gesondert in den Ausgleich einbezogen werden.

Die Veredelung der Einwohnerzahlen hat rechnerisch die Wirkung, daß die tatsächlichen Einwohnerzahlen und damit die Ausgleichsmeßzahlen der dichter besiedelten Länder künstlich erhöht werden; infolgedessen veringert sich die Differenz zwischen ihren Ausgleichsmeßzahlen und ihren Finanzkraftmeßzahlen. Die Finanzkraftüberschüsse der Industrieländer (Hänsestädte, Nordrhein-Westfalen) erscheinen also in der Ausgleichsrechnung mit geringeren Beträgen, als wenn sie auf Grund der tatsächlichen Einwohnerzahlen errechnet worden wären. Die entgegengesetzte Wirkung ergibt sich für die übrigen Länder. Die Berechnung der Einwohnerveredelung ist aus der Anlage 11 ersichtlich.

35. Die Bedeutung der Einwohnerveredelung für die Bemessung der Finanzkraft der Länder an ihren Ausgleichsmeßzahlen wird sichtbar, wenn die Finanzkraftmeßzahlen der Länder an ihrer wirklichen und an ihrer veredelten Einwohnerzahl gemessen werden (vergleiche hierzu und zum folgenden die als Anlage 12 und 14 beigefügten Übersichten):

(zu vergl. die Tabelle S. 28 oben)

Werden die Finanzkraftmeßzahlen zu den wirklichen Einwohnerzahlen in Beziehung gesetzt, so ergeben sich Finanzkraftunterschiede von 286,87 DM je Einwohner für Hamburg bis 79,57 DM je Einwohner für Schleswig-Holstein. Wird diese überhöhte Unterschiedspanne durch Verwendung der veredelten Einwohnerzahlen auf ihr richtiges Maß zurückgeführt (vergleiche dazu Nr. 34), so reicht sie von 217,63 DM je veredelten Einwohner oder 130,2 v. H. des Bundesdurchschnitts bis zu 129,56 DM je veredelten Einwohner oder 77,5 v. H. des Bundesdurchschnitts, wenn der Sonderfall Schleswig-Holstein außer Betracht gelassen wird; die Finanzkraft von Rheinland-Pfalz erreicht also gerade 60 v. H. der Finanzkraft von Hamburg. Schleswig-Holstein steht mit 81,36 DM je veredeltem Einwohner oder 49 v. H. des Bundesdurchschnitts noch weit unter dem nächstschwachen Lande; es erreicht gerade 63 v. H. der Finanzkraft von Rheinland-Pfalz. Immerhin zeigen die Finanzkraftunterschiede im Rechnungsjahr 1951 nach der Überleitung der Interessenquoten auf den Bund ein wesentlich günstigeres Bild als die Finanzkraftunterschiede im Rechnungsjahr 1950 (vergleiche hierzu Nr. 9).

36. Der Vergleich der Finanzkraftmeßzahlen und der Ausgleichsmeßzahlen ergibt für die einzelnen Länder folgende Überschüsse über die bundesdurchschnittliche Finanzkraft oder Fehlbeträge an der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft:

(zu vergl. die Tabelle S. 28 unten)

Länder geordnet nach der Höhe der Finanzkraft	Steuer-einnahmen	Ausgleichslasten	Finanzkraftmeßzahl	Finanzkraftmeßzahl DM je wirklich. Einw.	DM je veredelt. Einw.	vH. des Bundesdurchsch.
	in Millionen DM					
Hamburg	575,4	108,5	466,9	286,87	217,63	130,2
Württemberg-Baden . . .	895,4	111,8	783,6	198,92	200,18	119,7
Nordrhein-Westfalen . .	2 992,0	294,9	2 697,1	202,54	194,22	116,2
Hessen	895,6	99,8	795,8	182,72	187,36	112,1
Bremen	155,7	36,2	119,4	210,19	181,39	108,5
Baden	247,9	22,9	225,0	165,56	178,10	106,5
Württemberg-Hohenzollern	215,0	20,0	195,0	162,89	176,76	105,7
Bayern	1 473,2	218,3	1 254,9	137,58	142,57	85,3
Niedersachsen	1 055,9	169,8	886,1	131,11	136,80	81,8
Rheinland-Pfalz	424,1	54,4	369,7	121,23	129,56	77,5
Schleswig-Holstein . . .	278,8	76,6	202,2	79,57	81,36	48,7
Bundesgebiet (einschl. Lindau)	9 221,4	1 214,1	8 007,4	167,20	167,20	100,0

Länder	Finanzkraftmeßzahl	Ausgleichsmeßzahl	Überschuß	Fehlbetrag	Überschuß	Fehlbetrag
	in Mill. DM				in DM je veredelten Einwohner	
Baden	225,0	211,2	+ 13,8		+ 10,90	
Bayern	1 254,9	1 471,8		– 216,8		– 24,63
Bremen	119,4	110,1	+ 9,4		+ 14,19	
Hamburg	466,9	358,7	+ 108,2		+ 50,43	
Hessen	795,8	710,1	+ 85,7		+ 20,16	
Lindau	11,6	9,1	+ 2,5		+ 45,46	
Niedersachsen	886,1	1 083,0		– 196,9		— 30,40
Nordrhein-Westfalen . .	2 697,1	2 321,9	+ 375,3		+ 27,02	
Rheinland-Pfalz	369,7	477,1		– 107,4		37,64
Schleswig-Holstein . . .	202,2	415,4		– 213,3		– 85,84
Württemberg-Baden . . .	783,6	654,5	+ 129,1		+ 32,98	
Württemberg-Hohenzollern	195,0	184,4	+ 10,6		+ 9,56	
Bundesgebiet . . .	8 007,4	8 007,4	+ 734,4	– 734,4	+ 15,33	15,33

Das Ergebnis sagt noch nichts darüber aus, in welchem Umfang die Finanzkraftunterschiede auszugleichen sind. Erst mit der Bemessung der Ausgleichsmasse wird die Entscheidung über die Intensität des Finanzausgleichs getroffen. Da hier die Interessengegensätze der einzelnen Länder unmittelbar aufeinander treffen, kann die praktische Lösung dieses Problems nur durch einen Kompromiß gefunden werden, der die berechtigten Ansprüche der finanzschwächeren Länder in ein angemessenes und finanzwirtschaftlich vertretbares Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der übrigen Länder bringt. Da weder die Forderungen der ausgleichsberechtigten Länder noch die Interessen der ausgleichspflichtigen Länder voll befriedigt werden können, ist nur eine mittlere Lösung denkbar, die den vordringlichen Ausgleichsbedürfnissen im Rahmen des zur Zeit Möglichen Rechnung trägt und die finanziellen Opfer, die mit dieser Regelung allen Ländern angesonnen werden, annähernd gleichmäßig und gerecht zu verteilen sucht. Mit den Maßstäben arithmetischer oder finanzwirtschaftlicher Folgerichtigkeit allein kann diese finanzpolitische Entscheidung nicht getroffen werden.

Die Ausgleichsmasse kann nicht auf den vollen Betrag der hier ermittelten Finanzkraftunterschiede (734,4 Mill. DM) bemessen werden; ein so umfassender Ausgleich würde praktisch zu einer Nivellierung der Länderfinanzen führen, die weder staatspolitisch noch finanzwirtschaftlich vertretbar ist. Im Rechnungsjahr 1950 bestanden in der Summe etwa die gleichen Finanzkraftunterschiede (685,2 Mill. DM) bei allerdings ungünstigerer Streuung der Finanzkraft im einzelnen. Von diesen Finanzkraftunterschieden werden durch einen verhältnismäßig intensiven Finanzausgleich 286,7 Mill. DM ausgeglichen. Für die Intensität des Ausgleichs lag eine Empfehlung der Ministerpräsidenten-Konferenz vor, in der die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die unterschiedliche Belastung der Länder durch die Interessenquotenregelung des Rechnungsjahres 1950 im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs angemessen berücksichtigt würde. Deshalb wurden im Finanzausgleich für 1950 die Ausgleichsquoten allgemein auf die Hälfte des Überschusses oder Fehlbetrages festgesetzt und nur innerhalb der Spanne von 110 bis 90 v. H. der Ausgleichsmeßzahl auf ein Viertel des Überschusses oder Fehlbetrages beschränkt. Für Schleswig-Holstein kam noch die Berechnung einer Sonderzuweisung hinzu, da seine geringe Finanzkraft durch eine Ausgleichsquote von 50 v. H. nur unzureichend gehoben worden wäre. Das wesentliche Ergebnis (nach der vorläufigen Abrechnung) ist, daß Bayern bei einer Finanzkraft von 87 v. H. des Bundesdurchschnitts eine Zuweisung von 40,3 Mill. DM erhält, die gerade seiner Belastung mit Interessenquoten über die eigene Steuerkraft hinaus entspricht, während Schleswig-Holstein durch eine Zuweisung von 115,5 Mill. DM auf eine Finanzkraft von 71 v. H. des Bundesdurchschnitts gehoben wird.

Für das Rechnungsjahr 1951 kann der allgemeine Finanzausgleich nicht in gleicher Intensität geplant werden wie im Rechnungsjahr 1950. Einmal hat die Überleitung der Interessenquoten auf den Bund und die hierdurch notwendige Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund die finanzschwachen Länder im Vergleich zu 1950 entlastet und die finanzstarken Länder entsprechend geschwächt. So ist die Finanzkraft der Länder — von Hamburg und Schleswig-Holstein abgesehen — nicht mehr von 71,2 v. H. bis 132,5 v. H. des Bundesdurchschnitts, sondern von 77,5 v. H. bis 119,7 v. H. des Bundesdurchschnitts differenziert. Mit Rücksicht hierauf ist die Ausgleichsmasse wesentlich geringer als im Vorjahre, nämlich für das Rechnungsjahr 1951 mit etwa 180 Mill. DM anzusetzen. Hierbei ist zu beachten, daß für mehrere Länder noch ein Ergänzungsausgleich zur Abdeckung ihrer Überlastung mit Kriegsfolge- und Soziallasten aus den Rechnungsjahren 1948 und 1949 vorgesehen ist (vergleiche oben Nr. 6 und 10 und unten Abschnitt VII).

37. Für den allgemeinen Finanzausgleich kann bei einer Ausgleichsmasse von etwa 180 Mill. DM eine befriedigende Regelung nur gefunden werden, wenn für die ausgleichsberechtigten Länder, deren Finanzkraft sich gegenüber 1950 allgemein gehoben hat, die Ausgleichsquoten herab-

gesetzt werden, aber für Schleswig-Holstein die Ausgleichsquote erhöht wird. Die vorjährige Regelung, die die Finanzkraft von Schleswig-Holstein auf 71 v. H. des Bundesdurchschnitts hebt, hat sich als unzureichend erwiesen und bereits im März 1951 eine Finanzhilfe des Bundes in Höhe von 70 Mill. DM notwendig gemacht (Gesetz über eine Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein vom 29. März 1951). Der Ausgleich ist nun für 1951 in der Weise vorgesehen, daß Überschüsse nur über 105 v. H. der Ausgleichsmeßzahl in Anspruch genommen und Fehlbeträge nur unter 90 v. H. der Ausgleichsmeßzahl ausgeglichen werden. Die Aufbringungsanteile der ausgleichspflichtigen Länder betragen einheitlich 35 v. H. der 105 v. H. übersteigenden Finanzkraft. Die Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder sind gestaffelt mit 1/4 für Fehlbeträge von 85 bis 90 v. H. der Ausgleichsmeßzahl, mit 1/2 für Fehlbeträge von 70 bis 85 v. H. der Ausgleichsmeßzahl und mit 3/4 für Fehlbeträge bis zu 70 v. H. der Ausgleichsmeßzahl. Theoretisch ergeben sich hiernach folgende Erhöhungen oder Senkungen der Finanzkraft:

von 50 v. H. auf 73,75 v. H.
von 70 v. H. auf 78,75 v. H.
von 75 v. H. auf 81,25 v. H.
von 80 v. H. auf 83,75 v. H.
von 85 v. H. auf 86,25 v. H.
(von 90 v. H. bis 105 v. H. kein Ausgleich)
von 110 v. H. auf 108,75 v. H.
von 115 v. H. auf 111,50 v. H.
von 120 v. H. auf 114,75 v. H.
von 125 v. H. auf 118,— v. H.

Diese Berechnung führt für die einzelnen Länder zu folgenden Zuweisungsanteilen und Aufbringungsanteilen:

Ausgleichsberechtigte Länder:

Bayern	17,4 Mill. DM
Niedersachsen	30,8 Mill. DM
Rheinland-Pfalz	23,9 Mill. DM
Schleswig-Holstein	102,8 Mill. DM
zusammen	174,9 Mill. DM

Ausgleichspflichtige Länder:

Baden	1,1 Mill. DM
Bremen	1,3 Mill. DM
Hamburg	31,6 Mill. DM
Hessen	17,6 Mill. DM
Lindau	0,7 Mill. DM
Nordrhein-Westfalen	90,7 Mill. DM
Württemberg-Baden	33,7 Mill. DM
Württemb.-Hohenzollern	0,5 Mill. DM
zusammen	177,2 Mill. DM

Die Differenz zwischen der Summe der Zuweisungsanteile und der Summe der Aufbringungsanteile ist eine Folge der unterschiedlichen Finanzkraftstreuung und der unterschiedlichen Quoten; die Differenz wird rechnerisch dadurch beseitigt, daß beide Summen auf ihr arithmetisches Mittel abgeglichen werden. Erst hieraus ergeben sich die Zuschüsse und Beiträge der einzelnen Länder (vergleiche hierzu im einzelnen Anlage 13).

38. Die hier dargestellte Ausgleichsregelung sucht der besonderen Notlage von Schleswig-Holstein dadurch gerecht zu werden, daß der Fehlbetrag unter 70 v. H. der Ausgleichsmeßzahl mit einem Zuweisungsanteil von 3/4 aufgefüllt wird. Die Finanzkraft von Schleswig-Holstein wird durch diese Ausgleichsregelung theoretisch von 48 auf 73 v. H. des Bundesdurchschnitts gehoben; sie liegt damit noch erheblich unter der Finanzkraft des nächstschwachen Landes Rheinland-Pfalz, das durch den Finanzausgleich eine Finanzkraft von 82 v. H. des Bundesdurchschnitts erreicht. Im Vorjahre hat sich die Hebung der Finanzkraft von Schleswig-Holstein auf 71 v. H. als unzureichend erwiesen; deshalb soll für 1951 eine Hebung auf mindestens 75 v. H. erreicht werden. Eine Erhöhung des Zuweisungsanteils bis zu 70 v. H. der Ausgleichsmeßzahl auf mehr als 3/4 ist allerdings nicht zweckmäßig, da hierdurch die finanzielle Eigenverantwortung von Schleswig-Holstein übermäßig geschwächt werden könnte. Es wird deshalb für 1951 und 1952 noch ein Sonderzuweisungsanteil von je 10 Mill. DM angesetzt.

39. Es erweist sich ferner als notwendig, zu Gunsten des Landes Baden die Notstandslage der Stadt Kehl gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt hat unter den Einwirkungen des Krieges und unter der Besetzung in einem solchen Ausmaße gelitten, daß die finanziellen Lasten, die dem Lande Baden aus der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in dieser Stadt erwachsen, durch Zuweisung eines

Rechnungsanteils an den Kriegszerstörungslasten nicht angemessen abgegolten werden können. Das Land Baden ist an dem Gesamtbetrag, der zur Abgeltung der Kriegszerstörungslasten ausgeworfen ist, nur gering beteiligt; es erhält statt dessen für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 wie im Vorjahre einen Zuweisungsanteil von je 2 Mill. DM. Dieser Betrag entspricht etwa 50 v. H. der Jahressumme, die das Land aus dem Aufkommen des badischen Notopfers Berlin und Kehl für die kommunalen Finanzbedürfnisse der Stadt Kehl verwendet hat; die Einnahme steht dem Lande nicht mehr zur Verfügung, seitdem das Notopfer für Rechnung des Bundes erhoben und das Aufkommen ausschließlich der Stadt Berlin zugeführt wird.

40. Die Summe der Zuweisungsanteile (vergleiche Nr. 37) erhöht sich durch die Sonderzuweisung an Schleswig-Holstein auf 184,9 Mill. DM; die Summe der Aufbringungsanteile dagegen vermindert sich durch die Sonderzuweisung an Baden auf 175,2 Mill. DM. Aus dem arithmetischen Mittel ergibt sich die Höhe der Ausgleichsmasse; sie beträgt nach dem Finanzausgleichsplan für 1951 180,1 Mill. DM und verteilt sich wie folgt:

Zuschüsse der ausgleichsberechtigten Länder:

Bayern	17,0 Mill. DM
Niedersachsen	30,0 Mill. DM
Rheinland-Pfalz	23,2 Mill. DM
Schleswig-Holstein	109,9 Mill. DM
Zuschüsse insgesamt:	180,1 Mill. DM

Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder:

Baden	— 0,9 Mill. DM
Bremen	1,4 Mill. DM
Hamburg	32,5 Mill. DM
Hessen	18,0 Mill. DM
Lindau	0,7 Mill. DM
Nordrhein-Westfalen	93,2 Mill. DM
Württemberg-Baden	34,7 Mill. DM
Württemb.-Hohenzollern	0,5 Mill. DM
Beiträge insgesamt:	180,1 Mill. DM

Das Land Baden wird durch den Sonderzuweisungsanteil für die Stadt Kehl aus einem ausgleichspflichtigen ein ausgleichsberechtigtes Land. Die Zuschüsse und Beiträge betragen daher nach dem Finanzausgleichsplan für 1952 181,0 Mill. DM.

41. Werden die finanziellen Auswirkungen dieses Finanzausgleichsplanes auf die Finanzkraftmeßzahlen der Länder projiziert, so ergibt eine Gegenüberstellung des Zustandes vor Vollzug des Finanzausgleichs (a) und des Ergebnisses nach Vollzug des Finanzausgleichs (b) folgendes Bild:

(zu vergl. die Tabelle S. 32 oben)

Die Übersicht läßt erkennen, daß zwar die natürlichen, in erster Linie strukturbedingten Finanzkraftunterschiede der Länder nicht beseitigt sind, das starke Gefälle der Finanzkraftrelationen aber erheblich abgeflacht ist. Obwohl die Finanzkraft von Schleswig-Holstein entscheidend verbessert wird, liegt sie noch immer um 12,14 DM oder 8,5 v. H. unter der Finanzkraft des nächstschwachen Landes Rheinland-Pfalz. Von Schleswig-Holstein abgesehen erscheint die interregionale Verteilung der positiven und negativen Beteiligungsquoten im großen und ganzen ausgewogen. Das Ergebnis des Finanzausgleichsplanes 1951 ist auch wesentlich befriedigender als der Finanzausgleich für 1950. Im Finanzausgleich für 1950 wurden nach der vorläufigen Abrechnung 286,7 Mill. DM ausgeglichen, von denen 115,5 Mill. DM auf Schleswig-Holstein und 171,2 Mill. DM auf Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden entfallen. Im Finanzausgleichsplan für 1951 werden nur noch 181,0 Mill. DM ausgeglichen, von denen 109,9 Mill. DM auf Schleswig-Holstein und 71,1 Mill. DM auf Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Bayern und Baden entfallen. Der allgemeine Finanzausgleich ist also — abgesehen von der immer noch erheblichen Zuweisung an Schleswig-Holstein — für 1951 auf einen Spitzenausgleich eingeschränkt worden. Die Finanzkraft der ausgleichsberechtigten Länder beträgt aber:

	nach dem Finanzausgleich 1950	nach dem Ausgleichsplan 1951
Bayern	90,7 v.H.	86,4 v.H.
Niedersachsen	82,3 v.H.	84,6 v.H.
Rheinland-Pfalz	82,3 v.H.	82,4 v.H.
Schleswig-Holstein	71,0 v.H.	75,1 v.H.

Länder geordnet nach der Finanzkraft	Millionen DM a	Millionen DM b	Gewinn + Verlust – in v.H.	DM je veredelten Einwohner a	DM je veredelten Einwohner b	v.H. des Bundesdurchschnittes a	v.H. des Bundesdurchschnittes b
Hamburg	466,9	434,5	– 7,0	217,63	202,50	130,2	121,1
Württemberg-Baden . . .	783,6	748,9	– 4,4	200,18	191,33	119,7	114,4
Nordrhein-Westfalen . .	2 697,1	2 603,9	– 3,5	194,22	187,51	116,2	112,1
Hessen	795,8	777,8	– 2,3	187,36	183,11	112,1	109,5
Bremen	119,4	118,1	– 1,2	181,39	179,29	108,5	107,2
Baden	225,0	225,9	+ 0,4	178,10	178,81	106,5	106,9
Württemberg-Hohenzollern	195,0	194,5	– 0,2	176,76	176,33	105,7	105,4
Bayern	1 254,9	1 271,9	+ 1,4	142,57	144,50	85,3	86,4
Niedersachsen	886,1	916,1	+ 3,4	136,80	141,42	81,8	84,6
Rheinland-Pfalz	369,7	393,0	+ 6,3	129,56	137,71	77,5	82,4
Schleswig-Holstein . . .	202,1	312,0	+ 54,4	81,36	125,57	48,7	75,1
Bundesgebiet . . . . . . (einschl. Lindau)	8 007,4	8 007,4		167,20	167,20	100,0	100,0

Die Beschränkung auf einen Spitzenausgleich ist allein möglich geworden durch die Überleitung von annähernd 1 Milliarde DM Interessenquoten auf den Bund. Bayern erhält allerdings im Finanzausgleichsplan für 1951 nicht die gleiche Finanzkraft wie im Finanzausgleich 1950; aber es ist doch von mehr als 180 Mill. DM zwangsläufiger Interessenquoten an den Kriegsfolge- und Soziallasten befreit und kann über seine Finanzkraft im Rechnungsjahr 1951 elastischer verfügen. Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden nach dem Finanzausgleichsplan für 1951 etwas finanzkräftiger sein als nach dem Finanzausgleich von 1950. Rheinland-Pfalz weist etwa die gleiche Finanzkraft auf wie im Vorjahr.

VII. Methode und Plan des Ausgleichs der Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949

42. Das Ziel dieses Ausgleichs, dessen Notwendigkeit unter Nr. 5, 6 und 10 erörtert ist, besteht darin, die haushaltsmäßig noch nicht endgültig gedeckte Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949 einmalig und abschließend auszugleichen. Es handelt sich auch insoweit um eine Aufgabe der Länder, nicht um eine solche des Bundes. Denn es soll das finanzielle Mißverhältnis beseitigt werden, das aus einer Zeit stammt, in der der Bund noch nicht existierte, und das seine Ursache darin hat, daß die damals allein verantwortlichen Länder sich nicht auf der Grundlage einer angemessenen Ausgleichsregelung haben verständigen können. Die Beteiligung des Bundes beschränkt sich darauf, der Ländergemeinschaft den Vollzug des Ausgleichs zu erleichtern, indem er das Instrument seines Schuldenhaushalts in den Dienst der Umschuldungsaktion stellt und für die Länder einen Kredit von insgesamt 250 Mill. DM aufnimmt, dessen Tilgung auf dem unter Nr. 47 genannten Wege den Ländern zur Last fällt.

43. Dieser Kredit gliedert sich
   a) in einen Kredit von 100 Mill. DM, der zur Hälfte nach einem Jahr, zur anderen Hälfte nach einem weiteren Jahr zu tilgen ist (vgl. Nr. 44),
   b) in einen Kredit von 150 Mill. DM, der — beginnend mit dem dritten Jahr — in drei gleichen Jahresbeträgen zu tilgen ist (vgl. Nr. 45).

44. 100 Mill. DM Kredit:

Es bleibt der Entscheidung des Bundesministers der Finanzen überlassen, ob er zur Beschaffung des Betrages von 100 Mill. DM Schatzanweisungen am Geldmarkt unterbringen lassen, oder ob er einzelnen Gläubigern der unter Nr. 46 genannten Länder unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes an Zahlungs Statt aushändigen wird; im letzteren Fall haben sich die Gläubiger zu verpflichten, für die Hälfte dieser unverzinslichen Schatzanweisungen die Laufzeit bei ihrer Fälligkeit um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Schatzanweisungen werden zu dem jeweils geltenden Diskontsatz abgerechnet, der z. Z. $6^3/_4$ % beträgt.

45. 150 Mill. DM Kredit:

In Höhe von 150 Mill. DM gewähren die Länder dem Bund einen Kredit gegen Aushändigung von unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes, die mit einer einjährigen Laufzeit ausgestattet und zu dem für unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit gleicher Laufzeit jeweils geltenden Diskontsatz abgerechnet werden. Die Länder müssen sich verpflichten,

a) die Laufzeit dieser Schatzanweisungen für das zweite und dritte Jahr in vollem Umfange, für das vierte Jahr in Höhe von zwei Dritteln und für das fünfte Jahr in Höhe von einem Drittel des Schatzanweisungskredits jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern.

b) die Schatzanweisungen während der Laufzeit — soweit überhaupt — nur zu veräußern unter der Voraussetzung, daß auch die Erwerber dem Bunde gegenüber eine Verpflichtungserklärung der zu a genannten Art abgegeben,

c) die zu b genannten Veräußerungen unverzüglich dem Bund unter Angabe des Erwerbers und des Betrages der veräußerten Schatzanweisungen anzuzeigen.

Die Verpflichtungserklärungen der Länder müssen vorliegen, bevor der Bundesminister der Finanzen von der ihm in § 29 zu erteilenden Kreditermächtigung Gebrauch machen kann.

46. Die im Wege des Kredits beschafften Mittel werden den folgenden Ländern in dem nachstehenden Verhältnis zugewiesen:

Baden	6,0 vom Hundert
Bayern	26,4 vom Hundert
Hessen	21,2 vom Hundert
Niedersachsen	26,4 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	6,0 vom Hundert
Schelswig-Holstein	12,0 vom Hundert
Württemberg-Hohenzollern	2,0 vom Hundert.

Dieses Verhältnis entspricht (abgerundet) dem Ausmaß der Schlechterstellung der genannten Länder in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 (vgl. oben Nr. 5 u. 6) und ist von ihnen anerkannt.

Die Länder erhalten den auf sie entfallenden Betrag mit der Auflage, ihn ausschließlich und unverzüglich zur Tilgung von kurzfristigen Verbindlichkeiten zu verwenden.

47. Die zur Tilgung und Verzinsung (Diskontierung) der Schatzanweisungen jährlich erforderlichen Beträge werden im Rahmen der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern in den Rechnungsjahren, in denen sie verausgabt werden müssen, als Bundeslasten berücksichtigt werden. Um diese Beträge vermindert sich der jährliche Länderanteil an der bundesstaatlichen Gesamtsteuermasse, so daß im finanzwirtschaftlichen Ergebnis die Länder mit den Aufwendungen zur Tilgung und Verzinsung der Schuldverschreibungen belastet werden.

B. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs im einzelnen

Zu § 1:

Vgl. A Nr. 10.

Zu § 2:

Die finanzverfassungsrechtliche Grundlage des Finanzausgleichs unter den Ländern bildet Artikel 106 Absatz 4 des Grundgesetzes. Die Notwendigkeit, den Finanzausgleich für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 gesondert durchzuführen, ergibt sich daraus, daß die Länder aus haushaltsrechtlichen Gründen die Beiträge und Zuschüsse für die Rechnungsjahre getrennt in Ansatz bringen müssen.

Die Einführung des Begriffes „Ausgleichsjahr" dient der Vereinfachung des Gesetzestextes.

Zu § 3:

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Länder ausgleichspflichtig oder ausgleichsberechtigt sind, und legt die Grundsätze fest, nach denen die Höhe der Ausgleichsmasse und die Höhe der Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder und der Zuschüsse der ausgleichsberechtigten Länder zu errechnen sind.

Außer der Totalisatorsteuer und der Feuerschutzsteuer (vgl. A Nr. 20) wird auch der niedersächsische Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer außer Ansatz gelassen, weil dieser Zuschlag in den anderen Ländern nicht erhoben wird.

Zu § 4:

Vgl. A Nr. 33 und Anlage 12.

Die Einführung des Begriffes „Finanzkraftmeßzahl" dient der Vereinfachung des Gesetzestextes. Die Finanzkraftmeßzahl kennzeichnet die Steuerkraft eines Landes, die ihm verbleibt, nachdem es die Lasten, die Gegenstand des Ausgleichs sein sollen, aus seinen Steuereinnahmen gedeckt hat.

Zu § 5:

Vgl. A Nr. 20 und Anlage 2.

Der Ausgleichsrechnung werden die im Ausgleichsjahr tatsächlich erzielten Einnahmen aus den in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Steuern zugrundegelegt. Dabei sind die nach den Bestimmungen des den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) zu leistenden Zahlungen nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigen, damit die Ausgleichsrechnung der Finanzkraft jedes Landes gerecht wird.

Der Bund nimmt im Rechnungsjahr 1951 27 v. H. der Einnahmen in Anspruch, die den Ländern im Rechnungsjahr 1951 aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zufließen. Auch im Rechnungsjahr 1952 wird der Bund einen Teil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen. Die Bestimmung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu § 6:

Vgl. A. Nr. 21 und Anlagen 3 und 4.

Die Anspannung der Realsteuern ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden; sie liegt — von den Hansestädten abgesehen — bei der Grundsteuer A zwischen 115 und 178 v. H., bei der Grundsteuer B zwischen 151 und 230 v. H. und bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital zwischen 240 und 297 v. H. Da der Bemessung der Realsteuerkraft für alle Länder einheitliche Hebesätze zugrundegelegt werden müssen, erklärt die Bestimmung die bundesdurchschnittlichen Hebesätze für maßgebend; hierbei werden die Hebesätze für die Grundsteuer B entsprechend den tatsächlichen Anspannungsverhältnissen nach Gemeindegrößen gestaffelt.

Die Ausgleichszuschüsse des Gewerbesteuerausgleichs erhöhen oder mindern die Realsteuerkraft der Gemeinden eines Landes, soweit sie von den Gemeinden eines anderen Landes empfangen oder an die Gemeinden eines anderen Landes gezahlt werden. Nach Absatz 1 Satz 2 werden die Ausgleichszuschüsse insoweit bei der Berechnung der Realsteuereinnahmen berücksichtigt.

Die interregionale Vergleichbarkeit der Bemessungsgrundlagen für die Realsteuerkraft kann dadurch beeinträchtigt sein, daß die Einheitsbewertung des Grundbesitzes in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt worden ist und infolgedessen zu verschiedenen Ergebnissen geführt hat. Insbesondere das Land Württemberg-Baden hat auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die überdurchschnittliche Bewertung des Grundbesitzes im früheren Württemberg seine Realsteuerkraft im Verhältnis zu den übrigen Ländern höher erscheinen lasse, als er der tatsächlichen Steuerkraftrelation entspreche. Soweit sich Bewertungsunterschiede zuverlässig feststellen lassen, die für die Bemessung der Ausgleichsansprüche und Ausgleichsverbindlichkeiten ins Gewicht fallen, wird hier eine Berichtigung der Bemessungsgrundlagen im Verordnungswege herbeigeführt werden.

Zu § 7:

Die Bestimmung enthält eine erschöpfende Aufzählung der Lasten, die Gegenstand des Ausgleichs sein sollen.

Zu § 8:

Vgl. A Nr. 23 und Anlage 5.

Zu §§ 9 und 10:

Vgl. A Nrn. 24 bis 27 und Anlagen 6 und 7.

Zu § 9:

Soweit die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuerkraft einzelner Länder gemäß § 6

Absatz 3 berichtigt werden müssen, sind auch die Grundlagen für die Ermittlung des Kriegszerstörungsgrades (vgl. Anlage 6) entsprechend zu berichtigen. Hierfür ist vorgesehen, daß die auf die einzelnen Länder entfallenden Rechnungsanteile an den Kriegszerstörungslasten im Verordnungswege den berichtigten Grundbeträgen der Grundsteuer angepaßt werden.

Zu § 11:

Vgl. A Nrn. 28 und 29 und Anlage 8.

Zu § 12:

Vgl. A Nr. 30 und Anlage 9.

§ 10 Absatz 5 der 2. Durchführungsverordnung, § 10 der 23. Durchführungsverordnung, § 3 Absatz 2 der 33. Durchführungsverordnung und § 8 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sehen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, die Zinslasten für Ausgleichsforderungen unter den Ländern gesondert auszugleichen. Soweit dies geschehen ist, muß sichergestellt werden, daß die Ausgaben für die Verzinsung der Ausgleichsforderungen den Ländern zugerechnet werden, deren Haushalte mit den Ausgaben endgültig belastet worden sind.

Zu § 13:

Vgl. A Nr. 31 und Anlage 10.

Zu § 14:

Vgl. A Nr. 32.

Zu § 15:

Vgl. A Nrn. 34 und 36 und Anlage 12.

Die Einführung des Begriffes „Ausgleichsmeßzahl" dient der Vereinfachung des Gesetzestextes. Die Ausgleichsmeßzahl kennzeichnet die bundesdurchschnittliche Finanzkraft; sie bildet den Maßstab für den Grad der finanziellen Leistungskraft oder Leistungsschwäche eines Landes.

Zu § 16:

Vgl. A Nr. 34 und Anlage 11.

Die für die Ausgleichsrechnung zu verwendenden Einwohnerzahlen werden für beide Ausgleichsjahre auf den Stichtag vom 31. März 1952 abgestellt, weil zu diesem Zeitpunkt die Feststellung über die Gliederung der Bevölkerung nach Gemeindegrößenklassen vorgenommen wird.

Zu §§ 17 und 18:

Vgl. A Nrn. 36 und 37 und Anlage 13.

Zu § 19:

Vgl. A Nr. 38 und Anlage 13.

Zu § 20:

Vgl. A Nr. 39 und Anlage 13.

Zu § 21:

Durch diese Bestimmung soll den Besonderheiten der Hansestädte (Stadtstaaten) Rechnung getragen werden.

Zu §§ 22 und 23:

Die Steuereinnahmen der Länder, ihre Anteile an den Kriegsfolgelasten des Bundes und die Verzinsung ihrer Ausgleichsforderungen stellen die beweglichen, vom tatsächlichen Rechnungsergebnis abhängigen Elemente der Finanzausgleichsregelung dar. Infolgedessen stehen die Verbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder und die Ansprüche der ausgleichsberechtigten Länder der Höhe nach erst nach Ermittlung der Rechnungsergebnisse endgültig fest. Da die Finanzausgleichsleistungen während des Rechnungsjahres laufend vollzogen werden müssen, werden die ausgleichspflichtigen Länder gesetzlich zu Vorauszahlungen verpflichtet.

Zu § 24:

Die Bestimmung regelt die endgültige Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse, ihre Verrechnung mit den Vorauszahlungen und ihre Fälligkeit.

Zu § 25:

Die Zahlungen müssen über die Bundeshauptkasse geleitet und von dem Bundesminister der Finanzen verteilt werden, weil kein Gläubiger- und Schuldnerverhältnis zwischen den einzelnen Ländern besteht; vielmehr haben die ausgleichspflichtigen Länder an alle ausgleichsberechtigten Länder Zahlungen zu leisten und die ausgleichsberechtigten von allen ausgleichspflichtigen Ländern Zahlungen zu erhalten. Da es sich hierbei um einen technischen Zahlungsvorgang handelt, steht dieser Regelung Artikel 106 Absatz 4 (letzter Halbsatz) des Grundgesetzes nicht entgegen, dies umso weniger, weil der Vollzug des Finanzausgleichs ohne eine solche zentrale Durchgangsstelle schlechterdings undurchführbar wäre.

Die Bestimmung des Absatzes 2 soll dazu beitragen, die rechtzeitige Erfüllung der aus dem Finanzausgleich sich ergebenden Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Zu § 26:

Da der bayerische Kreis Lindau in seiner Haushaltswirtschaft selbständig ist, muß er als mit den übrigen Ländern insoweit gleichberechtigter Partner in die Finanzausgleichsregelung einbezogen werden.

Zu § 27:

Die Vorschrift entspricht den besonderen finanziellen Verhältnissen des Landes Berlin in den Rechnungsjahren 1951 und 1952.

Zu § 28:

Die Bestimmung trägt der Neugliederung im südwestdeutschen Raum Rechnung.

Zu §§ 29 bis 31:

Vgl. A Nrn. 42 bis 47.

Zu § 32:

Das Gesetz ist nur vollziehbar, wenn der Bundesminister der Finanzen von allen Finanzvorgängen der Länder, welche die Höhe der Ausgleichsleistungen bestimmen, laufend Kenntnis erhält. Die Länder werden deshalb gesetzlich verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu § 33:

Das Gesetz regelt die Finanzausgleichsbeziehungen unter den Ländern für die Rechnungsjahre 1951 und 1952; es muß deshalb rückwirkend ab 1. April 1951 in Kraft treten.

Anlagen

zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 bis 1952

Anlage 1: Die Besser- und Schlechterstellung der Länder in den Rechnungsjahren 1948 (DM-Abschnitt) und 1949 gegenüber der Finanzausgleichsregelung in 1950

„ 2: Steuereinnahmen der Länder 1951

„ 3: Grundbeträge, Aufkommen und durchschnittliche Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1950

„ 4: Grundsteuer- und Gewerbesteuerkraft der Gemeinden

„ 5: Anteile der Länder an der vom Bund übernommenen Kriegsfolgenhilfe einschl. Umsiedlung und Auswanderung

„ 6: Grundsteuerausfall 1950 gegenüber 1942 (Rechnungsanteile der Kriegszerstörungslasten)

„ 7: Zahl der Heimatvertriebenen und Zugewanderten (Rechnungsanteile der mittelbaren Flüchtlingslasten)

„ 8: Zahl der Arbeitslosen (Rechnungsanteile an den Lasten einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit)

„ 9: Zinszahlungen der Länder auf Ausgleichsforderungen

„ 10: Hochschullasten der Länder

„ 11: Zahl der Gemeinden, Einwohnerzahlen und veredelte Einwohnerzahlen der Länder

„ 12: Steuereinnahmen, Ausgleichslasten, Finanzkraftmeßzahlen, Ausgleichsmeßzahlen

„ 13: Berechnung der Zuschüsse der ausgleichsberechtigten Länder und der Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder

„ 14: Steuereinnahmen und Ausgleichslasten in DM je Einwohner. Finanzkraftmeßzahlen und Ausgleichsmeßzahlen in DM je veredelten Einwohner.

Anlage 1
zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Die Besser- und Schlechterstellung der Länder in den Rechnungsjahren 1948 (DM-Abschnitt) und 1949

durch das Fehlen eines vertikalen Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern entsprechend dem 1. Überleitungsgesetz vom 28. 11. 1950 und durch das Fehlen eines horizontalen Finanzausgleichs unter den Ländern entsprechend dem Finanzausgleichsgesetz vom 16. 3. 1951

	Baden	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Lindau	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Württemberg-Baden	Württemberg-Hohenz.	Bundesgebiet
DM-Abschnitt 1948													
Besserstellung der Länder durch Steuereinnahmen, die seit dem 1. 4. 1950 dem Bunde zustehen[1])	+ 123,8	+ 577,6	+ 223,6	+ 457,9	+ 299,1	+ 8,3	+ 449,5	+ 1 162,6	+ 192,0	+ 155,3	+ 388,6	+ 72,5	+ 4 110,8
hierzu anteilige Gelderstausstattung	+ 26,4	+ 78,6	+ 14,5	+ 76,6	+ 29,4	+ 2,7	+ 49,2	+ 102,0	+ 28,3	+ 14,5	+ 49,1	+ 8,7	+ 480,0
Schlechterstellung der Länder durch Kriegsfolge- und Soziallasten[2])	— 163,9	— 783,5	— 80,3	— 329,6	— 517,4	— 6,8	— 808,8	—1 264,3	— 239,5	— 346,6	— 334,5	— 97,2	—4 972,4
und durch sonstige Lasten[3]) [4]) die seit dem 1. 4. 1950 vom Bund getragen werden.	— 18,0	— 83,6	— 17,8	— 40,3	— 17,3	— 1,0	— 42,2	— 96,0	— 18,4	— 15,9	— 45,8	— 9,5	— 405,8
Ergibt: Besser- oder Schlechterstellung durch das Fehlen eines vertikalen Finanzausgleichs	— 31,7	— 210,9	+ 140,0	+ 164,6	— 206,2	+ 3,2	— 352,3	— 95,7	— 37,6	— 192,7	+ 57,4	— 25,5	—1 152,6 + 365,2
Besser- oder Schlechterstellung durch das Fehlen des horizontalen Finanzausgleichs 1950	— 4,9	— 9,2	+ 0,6	+ 38,0	+ 27,2	+ 2,2	— 63,8	+ 38,1	— 26,4	— 57,5	+ 57,6	— 1,9	± 163,7
dagegen durch die Finanzhilfe Schleswig-Holstein		— 16,2	— 4,1	— 10,1	— 9,0		2,6	— 34,5		+ 86,9	— 10,3		+ 86,9 — 84,8
Gesamte Besser- oder Schlechterstellung 1948 gegenüber 1950	— 36,6	— 236,3	+ 136,5	+ 192,5	— 188,0	+ 5,4	— 418,7	— 92,1	— 64,0	— 163,3	+ 104,6	— 27,4	—1 226,4 + 439,0
Rechnungsjahr 1949													
Besser- oder Schlechterstellung der Länder der franz. Zone durch Einnahmen und Ausgaben, die im VWG. der Zentralverwaltung zustanden	+ 3,4					— 0,1			— 12,3			0,0	+ 3,4 — 12,4
Besserstellung der Länder durch Steuereinnahmen, die seit dem 1. 4. 1950 dem Bunde zustehen[1])	+ 221,8	+ 1 131,7	+ 393,2	+ 694,2	+ 470,7	+ 9,0	+ 906,5	+ 2 100,4	+ 385,2	+ 300,2	+ 632,1	+ 145,8	+ 7 390,8
Schlechterstellung der Länder durch Kriegsfolge- oder Soziallasten[2])	— 271,2	— 1 354,5	— 101,5	— 297,2	— 716,9	— 10,2	— 1 081,9	— 1 636,0	— 363,3	— 450,1	— 562,4	— 147,8	— 6 993,0
und durch sonstige Lasten[3]) [4]) die seit dem 1. 4. 1950 vom Bunde getragen werden.	— 24,7	— 114,8	— 23,9	— 54,3	— 24,4	— 1,2	— 58,9	— 135,5	— 26,0	— 22,1	— 63,3	— 13,5	— 562,6
Ergibt: Besser- oder Schlechterstellung durch das Fehlen eines vertikalen Finanzausgleichs	— 70,7	— 337,6	+ 267,8	+ 342,7	— 270,6	— 2,5	— 234,3	+ 328,9	— 16,4	— 172,0	+ 6,4	— 15,5	—1 119,6 + 945,8
Besser- oder Schlechterstellung durch das Fehlen des horizontalen Finanzausgleichs 1950	— 0,8	— 35,8	+ 11,3	+ 32,7	+ 12,5	+ 1,6	— 92,5	+ 111,3	— 23,6	— 108,8	+ 84,5	+ 7,6	± 261,5
dagegen durch den Finanzausgleich 1949[5])		+ 92,6	— 106,2	— 219,5	+ 14,3		+ 221,8	— 122,7	+ 42,5	+ 215,1	— 137,9		± 586,3
Gesamte Besser- oder Schlechterstellung 1949 gegenüber 1950	— 71,5	— 280,8	+ 172,9	+ 155,9	— 243,8	— 0,9	— 105,0	+ 317,5	+ 2,5	— 65,7	— 47,0	— 7,9	[illegible] + 648,8 — 173,8
Gesamte Besser- oder Schlechterstellung 1948 und 1949 gegenüber 1950	— 108,1	— 517,1	+ 309,4	+ 348,4	— 431,8	+ 4,5	— 523,7	+ 225,4	— 61,5	— 229,0	+ 57,6	35,3	— 1 906,5 945,[illegible]
Aufgelaufene Überschüsse und Fehlbeträge 1949[5])	— 39,7	— 117,4	+ 42,0	+ 39,1	— 116,5	+ 2,9	— 97,2	+ 213,6	— 27,9	— 50,5	+ 81,0	22,3	— 471,5 + 378,6
Zusätzl. kurzfristige Belastungen[6])	— 38,2	— 107,4			— 103,5		134,3		— 42,9	112,8		23,3	562,4

[1]) Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern, ohne die dem VWG. bzw. dem Bund schon vor der Überleitung zustehenden Steuern und ohne Biersteuer, aber einschließlich 2 v. H. der Biersteuer als Verwaltungskostenentschädigung. — [2]) 90 v. H. der Besatzungskosten, 75 v. H. der Kriegsfolgenhilfe usw. — [3]) 2 v. H. der Umsatz- und Beförderungsteuer als Verwaltungskostenentschädigung. — [4]) Kosten der Bundesstraßen, Finanzverwaltung usw. — [5]) Einschließlich Niedersachsenklausel. — [6]) Zahlungsrückstände und rechnungsmäßig vereinnahmte kurzfristige Kredite, also ohne Kassenkredite.

Anlage 2
zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Steuereinnahmen der Länder 1951

(Beträge in 1000 DM)

	Baden	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Lindau	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Württemberg-Baden	Württemberg-Hohenzollern	Bundesgebiet
Aufkommen von April bis Dezember 1951													
Lohnsteuer	50 110	275 653	37 592	136 132	199 047	1 778	189 757	814 941	101 445	56 814	211 786	41 294	2 116 349
Einkommensteuer	51 491	299 235	31 830	87 530	135 597	2 526	245 948	581 033	91 829	71 715	168 285	57 392	1 824 411
Körperschaftsteuer	43 753	274 702	18 514	160 812	246 144	3 363	233 369	541 344	57 821	24 968	178 684	26 069	1 809 543
insgesamt	145 354	849 590	87 936	384 474	580 788	7 667	669 074	1 937 318	251 095	153 497	558 755	124 755	5 750 303
Aufkommen von April bis November 1951													
Vermögensteuer	2 719	14 371	1 275	5 143	7 885	143	8 193	33 644	2 858	2 365	8 508	2 410	89 514
Kraftfahrzeugsteuer	7 215	44 123	3 905	11 437	23 419	282	29 427	73 122	15 662	10 413	23 342	6 682	249 029
Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern[1])	4 417	31 375	4 670	23 668	19 677	237	21 876	60 793	10 265	6 289	23 446	3 203	209 916
Biersteuer	5 646	74 892	3 743	5 523	10 159	527	10 180	51 200	8 807	1 411	15 755	4 348	192 191
insgesamt	19 997	164 761	13 593	45 771	61 140	1 189	69 676	218 759	37 592	20 478	71 051	16 643	740 650
Veranschlagte Jahresbeträge:													
Lohnsteuer	69 849	384 235	52 400	189 756	277 454	2 478	264 504	1 135 954	141 405	79 194	295 211	57 560	2 950 000
Einkommensteuer	73 098	424 805	45 187	124 261	192 498	3 586	349 157	824 856	130 364	101 809	238 903	81 476	2 590 000
Körperschaftsteuer	61 898	388 627	26 192	227 504	348 225	4 758	330 152	765 851	81 801	35 323	252 788	36 881	2 560 000
Vermögensteuer	3 949	20 871	1 852	7 469	11 451	208	11 898	48 861	4 150	3 435	12 356	3 500	130 000
Kraftfahrzeugsteuer	11 879	72 644	6 429	18 830	38 557	464	48 448	120 388	25 786	17 144	38 430	11 001	410 000
Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern[1])	6 881	48 875	7 275	36 869	30 652	369	34 078	94 701	15 990	9 797	36 523	4 990	327 000
Biersteuer	8 372	111 057	5 551	8 190	15 065	782	15 096	75 924	13 060	2 092	23 363	6 448	285 000
insgesamt	235 926	1 451 114	144 886	612 879	913 902	12 645	1 053 333	3 066 535	412 556	248 794	897 574	201 856	9 252 000
davon ab: 27 v. H. Bundesanteil an der Einkommen- u. Körperschaftsteuer	55 308	323 370	33 420	146 211	220 908	2 922	254 329	736 198	95 464	58 408	212 464	47 498	2 187 000
Verbleibende Steuereinnahmen	180 618	1 127 744	111 466	466 668	692 994	9 723	798 504	2 330 337	317 092	190 386	685 110	154 358	7 065 000

[1]) Ohne Totalisator- und Feuerschutzsteuer und ohne den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer nach dem niedersächsischen Gesetz vom 21. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen S. 186).

Anlage 3
zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Grundbeträge, Aufkommen und durchschnittliche Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1950

Gemeindegrößenklassen und Länder	Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)			Grundsteuer B (Grundstücke)			Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital			Lohnsummensteuer	Berechnung der Grundbeträge in DM je Einwohner		
	Grundbeträge	Aufkommen	Hebesatz v. H.	Grundbeträge	Aufkommen	Hebesatz v. H.	Grundbeträge	Aufkommen	Hebesatz v. H.	Aufkommen	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	1 000 DM	1 000 DM		1 000 DM	1 000 DM		1 000 DM	1 000 DM		1 000 DM	DM je Einwohner	DM je Einwohner	DM je Einwohner
Gem. über 500 000 Einw.	1 964	2 053	105	64 439	157 653	245	68 332	175 265	256		0,38	12,48	13,23
200 000 — 500 000 „	1 769	2 674	151	55 156	128 974	234	58 462	157 218	269		0,39	12,26	12,99
100 000 — 200 000 „	1 908	2 841	149	37 112	91 974	248	38 942	107 697	277		0,59	11,50	12,07
50 000 — 100 000 „	2 034	3 665	180	28 214	64 884	230	34 621	95 742	277		0,76	10,59	12,99
20 000 — 50 000 „	4 259	6 306	148	48 303	103 750	215	58 782	158 493	270		1,02	11,60	14,12
10 000 — 20 000 „	6 948	10 422	150	33 577	61 151	182	40 979	108 072	264		2,04	9,86	12,03
5 000 — 10 000 „	12 869	19 340	150	36 974	65 085	176	36 538	97 709	267		3,03	8,71	8,61
3 000 — 5 000 „	16 460	24 789	151	22 565	37 893	168	23 736	61 536	259		4,73	6,49	6,83
2 000 — 3 000 „	17 852	26 470	148	16 243	25 805	159	15 603	39 254	252		5,95	5,41	5,20
1 000 — 2 000 „	46 134	69 874	151	21 728	33 099	152	18 042	42 794	237		7,79	3,67	3,04
bis 1 000 „	83 475	127 047	152	15 384	23 465	153	11 146	25 687	230		10,65	1,96	1,42
zusammen:	195 671	295 479	151	379 692	793 735	209	405 184	1 069 465	264	202 675	4,11	7,97	8,51
Davon:													
Baden	8 903	13 980	157	12 617	21 323	169	11 350	31 352	276	28	6,67	9,45	8,50
Bayern	44 947	62 650	139	56 983	114 764	201	61 837	156 521	253	163	4,93	6,25	6,78
Bremen	491	590	120	7 048	14 096	200	10 024	24 058	240	8 897	0,88	12,63	17,96
Hamburg	675	515	76	19 198	41 451	216	23 279	58 198	250	13 338	0,42	11,96	14,50
Hessen	17 058	25 939	152	33 242	69 519	209	41 286	98 955	240	8 971	3,94	7,69	9,55
Lindau	329	481	146	699	1 084	155	385	1 017	264	—	5,67	12,05	6,64
Niedersachsen	36 322	62 717	173	40 729	92 629	227	45 963	132 581	288	9 806	5,35	5,99	6,77
Nordrhein-Westfalen	31 205	35 999	115	119 484	274 868	230	134 407	346 935	258	143 461	2,37	9,09	10,22
Rheinland-Pfalz	17 097	30 491	178	21 342	45 550	213	15 446	43 103	279	10 859	5,71	7,13	5,16
Schleswig-Holstein	13 555	23 743	175	16 736	37 610	225	13 019	35 888	276	7 152	5,23	6,45	5,02
Württemberg-Baden	16 168	24 113	149	40 453	63 983	158	38 043	112 840	297	—	4,14	10,36	9,74
Württemberg-Hohenzollern	8 920	14 261	160	11 161	16 858	151	10 145	28 017	276	—	7,54	9,43	8,58

Anlage 4
zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Grundsteuer- und Gewerbesteuerkraft der Gemeinden

(Beträge in 1 000 DM)

	Baden	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Lindau	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Württemberg-Baden	Württemberg-Hohenzollern	Bundesgebiet
Grundsteuer A													
Grundbeträge	8 903	44 947	491	675	17 058	329	36 322	31 205	17 097	13 555	16 168	8 920	195 671
Steuerkraft (150 v. H.)	13 357	67 421	737	1 013	25 587	494	54 483	46 808	25 643	20 333	24 252	13 380	293 508
Grundsteuer B													
Gemeinden bis 2 000 Einw.													
Grundbeträge	2 199	8 178			3 875	165	6 013	4 523	4 327	2 337	3 258	2 237	37 112
Steuerkraft (150 v. H.)	3 299	12 267			5 813	248	9 020	6 785	6 491	3 506	4 887	3 356	55 672
2 000 bis 5 000 Einw.													
Grundbeträge	2 672	7 072			4 184	54	5 415	8 144	3 765	1 576	4 069	1 857	38 808
Steuerkraft (160 v. H.)	4 275	11 315			6 694	86	8 664	13 030	6 024	2 522	6 510	2 971	62 091
5 000 bis 20 000 Einw.													
Grundbeträge	2 768	12 317			6 992	480	8 751	20 128	4 007	4 440	6 851	3 817	70 551
Steuerkraft (180 v. H.)	4 982	22 171			12 586	864	15 752	36 230	7 213	7 992	12 332	6 871	126 993
20 000 bis 100 000 Einw.													
Grundbeträge	3 164	10 881			5 650		8 232	27 089	7 568	2 907	7 776	3 250	76 517
Steuerkraft (220 v. H.)	6 961	23 938			12 430		18 110	59 596	16 650	6 395	17 107	7 150	168 337
über 100 000 Einw.													
Grundbeträge	1 814	18 536	7 048	19 198	12 542		12 318	59 600	1 675	5 477	18 499		156 707
Steuerkraft (240 v. H.)	4 354	44 486	16 915	46 075	30 101		29 563	143 040	4 020	13 145	44 398		376 097
insgesamt													
Grundbeträge	12 617	56 984	7 048	19 198	33 243	699	40 729	119 484	21 342	16 737	40 453	11 161	379 695
Steuerkraft	23 871	114 177	16 915	46 075	67 624	1 198	81 109	258 681	40 398	33 560	85 234	20 348	789 190
Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital													
Grundbeträge	11 350	61 837	10 024	23 279	41 286	385	45 963	134 407	15 446	13 019	38 043	10 145	405 184
Steuerkraft (265 v. H.)	30 078	163 868	26 564	61 689	109 408	1 020	121 802	356 179	40 932	34 500	100 814	26 884	1 073 738
Summen der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer	67 306	345 466	44 216	108 777	202 619	2 712	257 394	661 668	106 973	88 393	210 300	60 612	2 156 436

zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Anteile der Länder an der vom Bund übernommenen Kriegsfolgenhilfe einschl. Umsiedlung und Auswanderung

(Veranschlagte Beträge in 1 000 DM)

	Kriegsfolgenhilfe			Umsiedlung und Auswanderung		
	insgesamt	Bundesanteil	Länderanteil	insgesamt	Bundesanteil	Länderanteil
Baden	26 190	22 261	3 929	871	740	131
Bayern	154 290	131 147	23 143	3 506	2 980	526
Bremen	7 040	5 984	1 056	83	71	12
Hamburg	9 270	7 879	1 391	164	139	25
Hessen	51 640	43 894	7 746	6 177	5 250	927
Lindau	550	468	82	307	261	46
Niedersachsen	102 160	86 836	15 324	1 670	1 419	251
Nordrhein-Westfalen	128 470	109 199	19 271	365	310	55
Rheinland-Pfalz	19 710	16 754	2 956	1 989	1 691	298
Schleswig-Holstein	63 730	54 170	9 560	8 802	7 482	1 320
Württemberg-Baden	37 310	31 714	5 596	317	269	48
Württemberg-Hohenzollern	17 290	14 696	2 594	459	391	68
Bundesgebiet	617 650	525 002	92 648	24 710	21 003	3 707

Anlage 6
zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Grundsteuerausfall 1950 gegenüber 1942

(Rechnungsanteile der Kriegszerstörungslasten)

Gemeindegrößenklassen und Länder	Grundsteuer B			Grundsteuer A Ausfall 1949 gegen 1942 1 000 DM	Ausfall Grundst. B + 75 v. H. Ausfall Grundst. A 1 000 DM	Rechnungsanteil an 300 Mill. DM[1]) 1 000 DM
	Grundbeträge 1950 1 000 DM a	Ausfall 1950 gegen 1942 in 1 000 DM b	Ausfall 1950 gegen 1942 in v. H. von a ÷ b			
über 500 000 Einw.	64 439	31 727	33,0		31 727	108 923
200 000 — 500 000 „	55 156	23 222	29,6		23 222	79 724
100 000 — 200 000 „	37 112	11 242	23,2		11 242	38 595
50 000 — 100 000 „	28 214	9 408	25,0		9 408	32 299
20 000 — 50 000 „	48 303	4 951	9,3		4 951	16 997
10 000 — 20 000 „	33 577	2 366	6,6		2 366	8 123
bis 10 000 „[2])	112 894	3 013	2,6	1 940	4 468	15 339
zusammen . . .	379 695	85 929	18,5	1 940	87 384	300 000
davon						
Baden	12 617	681	5,1		681	2 338
Bayern	56 984	9 871	14,8		9 871	33 888
Bremen	7 048	3 856	35,4		3 856	13 238
Hamburg	19 198	11 635	37,7		11 635	39 944
Hessen	33 243	6 233	15,8		6 233	21 399
Lindau	699	—	—		—	—
Niedersachsen	40 729	6 295	13,4		6 295	21 612
Nordrhein-Westfalen[2])	119 484	30 767	20,5	538	31 170	107 010
Rheinland-Pfalz[2])	21 342	5 682	21,0	1 402	6 734	23 119
Schleswig-Holstein	16 737	1 492	8,2		1 492	5 122
Württemberg-Baden	40 453	8 688	17,7		8 688	29 827
Württemberg-Hohenzollern	11 161	729	6,1		729	2 503

[1]) Das 3,43312fache des Grundsteuerausfalls.
[2]) Ausfall an Grundsteuer B in Gemeinden bis 10 000 Einwohner in Nordrhein-Westfalen 1 813 000 DM, in Rheinland-Pfalz 1 200 000 DM.

Anlage 7

zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Zahl der Heimatvertriebenen und Zugewanderten

(Rechnungsanteile der mittelbaren Flüchtlingslasten)

	Bevölkerung am 1. 4. 51 in 1 000	Heimat-vertriebene am 30. 9. 51 in 1 000	Zugewanderte am 30. 9. 51 in 1 000	Heimatvertriebene und Zugewanderte		Mittelbare Flüchtlings-lasten[1]) in 1 000 DM
				am 30. 9. 51 in 1 000	in v. H. der Bevölkerung	
Baden	1 359,0	125,7	32,4	158,1	11,6	4,843
Bayern	9 122,2	1 908,4	237,6	2 146,0	23,5	65,733
Bremen	568,3	55,6	23,5	79,1	13,9	2,423
Hamburg	1 627,7	134,3	75,5	209,8	12,9	6,426
Hessen	4 355,8	745,8	184,4	930,2	21,4	28,493
Lindau	58,7	8,9	2,2	11,1	18,9	340
Niedersachsen	6 758,2	1 805,8	391,1	2 196,9	32,5	67,293
Nordrhein-Westfalen	13 315,8	1 490,6	442,6	1 933,2	14,5	59,215
Rheinland-Pfalz	3 049,6	208,0	55,4	263,4	8,6	8,068
Schleswig-Holstein	2 540,6	786,0	138,1	924,1	36,4	28,306
Württemberg-Baden	3 939,4	682,9	104,3	787,2	20,0	24,112
Württemberg-Hohenzollern	1 197,0	130,7	24,3	155,0	12,9	4,748
Bundesgebiet	47 892,3	8 082,7	1 711,4	9 794,1	20,5	300,000

[1]) 30,63 DM je Heimatvertriebenen und Zugewanderten.

Anlage 8

zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Zahl der Arbeitslosen

(Rechnungsanteile an den Lasten einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit)

	Bayern	Bremen	Hamburg	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	insgesamt
Arbeitnehmer in 1 000	2 851.3	220,0	690,5	2 158,3	812,4	6 732,5
Arbeitslose in 1 000[1])	347,2	26,1	92,9	343,6	191,8	1 001,6
in v. H. . . .	12,2	11,9	13,5	15,9	23,6	
Arbeitslose nach Belastungsstufen in v. H. der Arbeitnehmer						
bis 9,1 v. H.	259,5	20,0	62,8	196,4	73,9	612,6
über 9,1 — 13,0 „	87,7	6,1	26,9	84,2	31,7	236,6
„ 13,0 — 16,0 „			3,2	63,0	24,4	90,6
„ 16,0 — 19,0 „					24,4	24,4
„ 19,0 — 22,0 „					24,4	24,4
„ 22,0 „					13,0	13,0
zusammen . . .	347,2	26,1	92,9	343,6	191,8	1 001,6
Gewichtung der Belastungsstufen						
über 9,1 — 13,6 v. H. × 1	87,7	6,1	26,9	84,2	31,7	236,6
„ 13,0 — 16,0 „ × 1,5			4,8	94,5	36,6	135,9
„ 16,0 — 19,0 „ × 2					48,8	48,8
„ 19,0 — 22,0 „ × 3					73,2	73,2
„ 22,0 „ × 4					52,0	52,0
zusammen . . .	87,7	6,1	31,7	178,7	242,3	546,5
Rechnungsanteil an 40 Millionen DM Ausgleichslasten in 1 000 DM . . .	6 420	444	2 320	13 080	17 736	40 000

[1]) Zahl der Arbeitslosen im Mittel vom 30. 9. 50 bis 30. 9. 51.

[2]) Zahl der Arbeitslosen im Bundesdurchschnitt: 9,1 v. H. der Arbeitnehmer.
Zahl der Arbeitslosen in den übrigen Ländern:

Hessen	114 200 =	8,2 v. H.
Rheinland-Pfalz	68 000 =	8,1 „
Württemberg-Baden	56 500 =	4,1 „
Nordrhein-Westfalen	185 800 =	3,9 „
Baden	12 800 =	3,1 „
Württemberg-Hohenzollern	10 200 =	2,6 „

Anlage 9
zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Jährliche Zinszahlungen der Länder auf Ausgleichsforderungen

Stand am 30. April 1951 in 1 000 DM

	3 v. H.	3,5 v. H.	4,5 v. H.	zusammen
Baden	8 339	197	—	8 536
Bayern	48 248	18 960	3 983	71 191
Bremen	4 921	367	1 773	7 061
Hamburg	15 617	14 446	865	30 928
Hessen	24 366	5 924	1 393	31 683
Lindau	398	1	—	399
Niedersachsen	30 662	8 238	4 617	43 517
Nordrhein-Westfalen	61 709	27 750	2 825	92 284
Rheinland-Pfalz	14 069	1 575	468	16 112
Schleswig-Holstein	10 843	1 435	162	12 440
Württemberg-Baden	26 991	11 930	1 772	40 693
Württemberg-Hohenzollern	6 844	9	—	6 853
Bundesgebiet	253 007	90 832	17 858	361 697

Anlage 10

zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Hochschullasten der Länder

	Zuschußbedarf der Hochschulen insgesamt		Zahl der Studierenden			Gesamtschlüsselzahl der Studierenden	Hochschullasten insgesamt in 1 000 DM
			an Universitäten und Landwirtsch. Hochschulen		an Technischen Hochschulen und Bergakad.		
	in 1 000 DM	in DM je Studierenden	insgesamt	davon 75 v. H.			
Baden	4 112	960	4 284	3 213	—	3 213	3 153
Bayern	32 388	1 143	17 795	13 346	4 349	17 695	17 365
Bremen	306	243	—	—	—	—	—
Hamburg	4 351	906	4 712	3 534	—	3 534	3 468
Hessen	21 515	1 686	9 020	6 765	2 971	9 736	9 554
Lindau	—	—	—	—	—		—
Niedersachsen	24 619	2 052	4 782	3 587	5 266	8 853	8 68[illegible]
Nordrhein-Westfalen	40 824	1 775	18 279	13 709	3 666	17 375	17 051
Rheinland-Pfalz	7 669	1 137	5 175	3 881	—	3 881	3 80[illegible]
Schleswig-Holstein	7 404	1 877	2 901	2 176	—	2 176	2 135
Württemberg-Baden	16 341	1 040	4 754	3 566	8 211	11 777	11 557
Württemberg-Hohenzollern	3 359	728	4 374	3 281	—	3 281	3 220
Bundesgebiet	162 888	1 400	76 076	57 058	24 463	81 521	80 000

Anlage 11

zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Zahl der Gemeinden, Einwohnerzahlen und veredelte Einwohnerzahlen der Länder

(Stand am 31. März 1951)

	Baden	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Lindau	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Württemberg-Baden	Württemberg-Hohenzollern	Bundesgebiet
Zahl der Gemeinden													
— 5 000 Einwohner	946	7 060			2 613	27	4 120	2 029	2 850	1 296	1 375	901	23 217
5 000— 20 000 Einwohner	22	146			81	1	133	261	48	62	77	29	860
20 000— 100 000 Einwohner	6	23			11	1	22	72	14	10	13	6	178
100 000— 500 000 Einwohner	1	3	2		2		6	17	1	3	3		38
5 00 000—1 000 000 Einwohner		1			1			4			1		7
über 1 000 000 Einwohner				1									1
zusammen	975	7 233	2	1	2 708	29	4 281	2 383	2 913	1 371	1 469	936	24 301
Einwohnerzahl in 1000													
— 5 000 Einwohner	892,0	5 354,8			2 248,7	31,6	3 608,8	2 709,3	1 941,6	1 084,5	1 659,6	756,5	20 287,4
5 000— 20 000 Einwohner	184,4	1 249,7			704,0	6,7	1 223,3	2 457,3	377,2	532,0	652,3	264,5	7 651,4
20 000— 100 000 Einwohner	169,5	1 021,7			464,7	20,4	831,3	2 709,4	605,2	330,1	549,4	176,0	6 877,7
100 000— 500 000 Einwohner	113,1	665,9	568,3		391,4		1 094,8	3 193,7	125,6	594,0	568,6		7 315,4
5 00 000—1 000 000 Einwohner		830,1			547,0			2 246,1			509,5		4 132,7
über 1 000 000 Einwohner				1 627,7									1 627,7
zusammen	1 359,0	9 122,2	568,3	1 627,7	4 355,8	58,7	6 758,2	13 315,8	3 049,6	2 540,6	3 939,4	1 197,0	47 892,3
Einwohnerschichtung in 1000													
die ersten 5 000 Einwohner	1 037,0	6 219,8	10,0	5,0	2 723,7	41,6	4 413,8	4 479,3	2 256,6	1 459,5	2 129,6	931,5	25 707,4
die weiteren 15 000 Einwohner	179,4	924,7	30,0	15,0	509,0	16,7	978,3	2 547,3	362,2	417,0	522,3	209,5	6 711,4
„ „ 80 000 Einwohner	129,5	881,7	160,0	80,0	484,7	0,4	871,3	2 949,4	405,2	370,1	609,4	56,0	6 997,7
„ „ 400 000 Einwohner	13,1	765,9	368,3	400,0	591,4		494,8	3 093,7	25,6	294,0	668,6		6 715,4
„ „ 500 000 Einwohner		330,1		500,0	47,0			246,1			9,5		1 132,7
„ „ Einwohner				627,7									627,7
zusammen	1 359,0	9 122,2	568,3	1 627,7	4 355,8	58,7	6 758,2	13 315,8	3 049,6	2 540,6	3 939,4	1 197,0	47 892,3
Einwohnerwertung in 1 000													
die ersten 5 000 : 1,00	1 037,0	6 219,8	10,0	5,0	2 723,7	41,6	4 413,8	4 479,3	2 256,6	1 459,5	2 129,6	931,5	25 707,4
die weiteren 15 000 : 1,15	206,3	1 063,4	34,5	17,3	585,4	19,2	1 125,0	2 929,4	416,5	479,6	600,6	240,9	7 718,1
„ „ 80 000 : 1,25	161,9	1 102,1	200,0	100,0	605,9	0,5	1 089,1	3 686,8	506,5	462,6	761,7	70,0	8 747,1
„ „ 400 000 : 1,35	17,7	1 034,0	497,2	540,0	798,4		668,0	4 176,5	34,5	396,9	902,6		9 065,8
„ „ 500 000 : 1,50		495,2		750,0	70,5			369,2			14,2		1 699,1
„ „ : 1,60				1 004,3									1 004,3
zusammen	1 422,9	9 914,5	741,7	2 416,6	4 783,9	61,3	7 295,9	15 641,2	3 214,1	2 798,6	4 408,7	1 242,4	53 941,8
Umrechnung mit 88,7851 v. H. auf die Einwohnerzahl der Länder	1 263,3	8 802,6	658,5	2 145,6	4 247,4	54,4	6 477,7	13 887,1	2 853,6	2 484,7	3 914,3	1 103,1	47 892,3
v. H. der wirklichen Einwohnerzahl	93,0	96,5	115,9	131,8	97,5	92,7	95,9	104,3	93,6	97,8	99,4	92,2	100,0

Anlage 12
zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Steuereinnahmen, Ausgleichslasten, Finanzkraftmeßzahlen, Ausgleichsmeßzahlen

(Beträge in 1000 DM)

	Baden	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Lindau	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Württemberg-Baden	Württemberg-Hohenzollern	Bundesgebiet
1. Einwohnerzahl in 1000	1 359,0	9 122,2	568,3	1 627,7	4 355,8	58,7	6 758,2	13 315,8	3 049,6	2 540,6	3 939,4	1 197,0	47 892,3
2. Veredelte Einwohnerzahl in 1000	1 263,3	8 802,6	658,5	2 145,6	4 247,4	54,4	6 477,7	13 887,1	2 853,6	2 484,7	3 914,3	1 103,1	47 892,3
3. in v. H. der wirkl. Einwohnerzahl	93,0	96,5	115,9	131,8	97,5	92,7	95,9	104,3	93,6	97,8	99,4	92,2	100,0
4. Steuereinnahmen der Länder													
a) Lohnsteuer	69 849	384 235	52 400	189 756	277 454	2 478	264 504	1 135 954	141 405	79 194	295 211	57 560	2 950 000
b) Einkommensteuer	73 098	424 805	45 187	124 261	192 498	3 586	349 157	824 856	130 364	101 809	238 903	81 476	2 590 000
c) Körperschaftsteuer	61 898	388 627	26 192	227 504	348 225	4 758	330 152	765 851	81 801	35 323	252 788	36 831	2 560 000
d) zusammen	204 845	1 197 667	123 779	541 521	818 177	10 822	943 813	2 726 661	353 570	216 326	786 902	175 917	8 100 000
e) 73 v. H. Anteil der Länder	149 537	874 297	90 359	395 310	597 269	7 900	688 984	1 990 463	258 106	157 918	574 438	128 419	5 913 000
f) Vermögensteuer	3 949	20 871	1 852	7 469	11 451	208	11 898	48 861	4 150	3 435	12 356	3 500	130 000
g) Kraftfahrzeugsteuer	11 879	72 644	6 429	18 830	38 557	464	48 448	120 388	25 786	17 144	38 430	11 001	410 000
h) Sonstige Besitz- und Verkehrst.	6 881	48 875	7 275	36 869	30 652	369	34 078	94 701	15 990	9 797	36 523	4 990	327 000
i) Biersteuer	8 372	111 057	5 551	8 190	15 065	782	15 096	75 924	13 060	2 092	23 363	6 448	285 000
k) insgesamt	180 618	1 127 744	111 466	466 668	692 994	9 723	798 504	2 330 337	317 092	190 386	685 110	154 358	7 065 000
5. Realsteuern der Gemeinden	67 306	345 466	44 216	108 777	202 619	2 712	257 394	661 668	106 973	88 393	210 300	60 612	2 156 436
6. Steuereinnahmen insgesamt	247 924	1 473 210	155 682	575 445	895 613	12 435	1 055 898	2 992 005	424 065	278 779	895 410	214 970	9 221 436
7. Anteile der Länder an der Kriegsfolgenhilfe des Bundes	4 060	23 669	1 068	1 416	8 673	128	15 575	19 326	3 254	10 880	5 644	2 662	96 355
8. Kriegszerstörungslasten	2 338	33 838	13 238	39 944	21 399	—	21 612	107 010	23 119	5 122	29 827	2 503	300 000
9. Mittelbare Flüchtlingslasten	4 843	65 733	2 423	6 426	28 493	340	67 293	59 215	8 068	28 306	24 112	4 748	300 000
10. Lasten der Arbeitslosigkeit		6 420	444	2 320			13 030			17 736			40 000
11. Zinslasten der Ausgleichsforderungen	8 536	71 191	7 061	30 928	31 683	399	43 517	92 264	16 112	12 440	40 693	6 853	361 697
12. Hochschullasten	3 153	17 365	—	3 468	9 554	—	8 608	47 051	3 809	2 135	11 557	3 220	80 000
13. Hafenlasten			12 090	24 000									36 000
14. Ausgleichslasten insgesamt	22 930	218 266	36 234	108 502	99 802	867	169 755	294 886	54 362	76 619	111 833	19 986	1 214 052
15. Steuereinnahmen abzügl. Ausgleichslasten (Finanzkraftmeßzahl)	224 994	1 254 944	119 448	466 943	795 811	11 568	886 133	2 697 119	369 703	202 160	783 577	194 984	8 037 384
16. Ausgleichsmeßzahl[1])	211 218	1 471 756	110 098	358 735	710 147	9 095	1 083 013	2 321 853	477 110	415 431	654 454	184 434	8 007 384
17. Überschuß (+) oder Fehlbetrag (−)	+ 13 776	−216 812	+ 9 350	+108 208	+ 85 664	+ 2 473	−196 910	+375 256	−107 407	−213 271	+129 123	+ 10 550	±734 400
18. Finanzkraft in v. H. der Ausgleichsmeßzahl	106,5	85,3	108,5	130,2	112,1	127,2	81,8	116,2	77,5	48,7	119,7	105,7	100,0

[1]) 167,195 545 DM je veredelten Einwohner

Anlage 13
zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Berechnung der Zuschüsse der ausgleichsberechtigten Länder und der Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder

(Beträge in 1 000 DM)

Ausgleichsberechtigte Länder	Finanzkraftmeßzahl	Ausgleichsmeßzahl	Fehlbetrag	davon Fehlbetrag von 90 bis 100 v. H. der Ausgleichsmeßzahl	85 bis 90 v. H.	70 bis 85 v. H.	bis 70 v. H.	Zuweisungsanteile 25 v. H. von Sp. 6	50 v. H. von Sp. 7	75 v. H. von Sp. 8	Sonderzuweisungsanteil	Zuweisungsanteile insgesamt	Zuschuß von 97,390 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Bayern	1 254 944	1 471 756	216 812	147 176	69 636			17 409				17 409	16 955
Niedersachsen	886 133	1 083 043	196 910	108 304	54 152	34 454		13 538	17 227			30 765	29 962
Rheinland-Pfalz	369 703	477 110	107 407	47 711	23 856	35 840		5 964	17 920			23 884	23 261
Schleswig-Holstein	202 160	415 431	—213 271	41 543	20 772	62 315	88 641	5 193	31 158	66 481	10 000	112 832	109 887
zusammen	2 712 940	3 447 340	734 400	344 734	168 416	132 609	88 641	42 104	66 305	66 481	10 000	184 890	180 065

Ausgleichspflichtige Länder	Finanzkraftmeßzahl	Ausgleichsmeßzahl	Überschuß	davon Überschuß bis 105 v. H. der Ausgleichsmeßzahl	über 105 v. H.	Aufbringungsanteile 35 v. H. von Sp. 6	Sonderzuweisungsanteil	Aufbringungsanteile netto	Beitrag von 102,754 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Baden	224 994	211 218	+ 13 776	10 561	3 215	1 125	— 2 000	— 875	— 899
Bremen	119 448	110 098	+ 9 350	5 505	3 845	1 346		1 346	1 383
Hamburg	466 943	358 735	+ 108 208	17 937	90 271	31 595		31 595	32 465
Hessen	795 811	710 147	+ 85 664	35 507	50 157	17 555		17 555	18 039
Lindau	11 568	9 095	+ 2 473	455	2 018	706		706	725
Nordrhein-Westfalen	2 697 119	2 321 863	+ 375 256	116 093	259 163	90 707		90 707	93 205
Württemberg-Baden	783 577	654 454	+ 129 123	32 723	96 400	33 740		33 740	34 669
Württemberg-Hohenzollern	194 984	184 434	+ 10 550	9 222	1 328	465		465	478
zusammen	5 294 444	4 560 044	+ 734 400	228 003	506 397	177 239	— 2 000	175 239	180 065

Steuereinnahmen und Ausgleichslasten in DM je Einwohner
Finanzkraftmeßzahlen und Ausgleichsmeßzahlen in DM je veredelten Einwohner

	Baden	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Lindau	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Württemberg-Baden	Württemberg-Hohenzollern	Bundesgebiet
1. Einwohnerzahl in 1 000	1 359,0	9 122,2	568,3	1 627,7	4 355,8	58,7	6 758,2	13 315,8	3 049,6	2 540,6	3 939,4	1 197,0	47 892,3
2. Veredelte Einwohnerzahl in 1 000	1 263,3	8 802,6	658,5	2 145,6	4 247,4	54,4	6 477,7	13 837,1	2 853,6	2 484,7	3 914,3	1 103,1	47 892,3
3. in v. H. der wirkl. Einwohnerzahl	93,0	96,5	115,9	131,8	97,5	92,7	95,9	104,3	93,6	97,8	99,4	92,2	100,0
4. Steuereinnahmen der Länder													
a) Lohnsteuer	51,40	42,12	92,20	116,58	63,70	42,21	39,14	85,31	46,37	31,17	74,94	48,09	61,60
b) Einkommensteuer	53,77	46,57	79,51	76,34	44,19	61,09	51,66	61,95	42,75	40,07	60,64	68,07	54,08
c) Körperschaftsteuer	45,55	42,60	46,09	139,77	79,95	81,06	48,85	57,51	26,82	13,90	64,17	30,81	53,45
d) zusammen	150,72	131,29	217,80	332,69	187,84	184,36	139,65	204,77	115,94	85,14	199,75	146 97	169,13
e) 73 v. H. Anteil der Länder	110,03	95,84	159,00	242,86	137,12	134,58	101,95	149,48	84,64	62,16	145,82	107,28	123,46
f) Vermögensteuer	2,91	2,29	3,26	4,59	2,63	3,54	1,76	3,67	1,36	1,35	3,14	2,92	2,71
g) Kraftfahrzeugsteuer	8,74	7,96	11,31	11,57	8,85	7,90	7,17	9,04	8,46	6,75	9,76	9,19	8,56
h) Sonstige Besitz- u. Verkehrsteuern	5,06	5,36	12,80	22,65	7,04	6,29	5,04	7,11	5,24	3,86	9,27	4,17	6,83
i) Biersteuer	6,16	12,17	9,77	5,03	3,46	13,32	2,23	5,70	4,28	0,82	5,93	5,39	5,95
k) insgesamt	132,90	123,62	196,14	286,70	159,10	165,63	118,15	175,00	103,98	74,94	173,92	128,95	147,51
5. Realsteuern der Gemeinden	49,53	37,87	77,80	66,83	46,52	46,20	38,09	49,69	35,08	34,79	53,38	50,64	45,03
6. Steuereinnahmen insgesamt	182,45	161,49	273,94	353,53	205,62	211,83	156,24	224,69	139,06	109,73	227,30	179,59	192,54
7. Anteile der Länder an der Kriegsfolgenhilfe des Bundes	2,99	2,59	1,88	0,87	1,99	2,18	2,30	1,45	1,07	4,28	1,43	2,22	2,01
8. Kriegszerstörungslasten	1,72	3,71	23,29	24,54	4,91	—	3,20	8,04	7,58	2,02	7,57	2,09	6,26
9. Mittelbare Flüchtlingslasten	3,56	7,21	4,26	3,95	6,54	5,79	9,96	4,45	2,65	11,14	6,12	3,97	6,26
10. Lasten der Arbeitslosigkeit	—	0,70	0,78	1,43	—	—	1,94	—	—	6,98	—	—	0,84
11. Zinslasten der Ausgleichsforderungen	6,28	7,80	12,42	19,00	7,27	6,80	6,44	6,93	5,28	4,90	10,33	5,73	7,55
12. Hochschullasten	2,32	1,90	—	2,13	2,19	—	1,29	1,28	1,25	0,84	2,93	2,69	1,67
13. Hafenlasten	—	—	21,12	14,74	—	—	—	—	—	—	—	—	0,75
14. Ausgleichslasten insgesamt	16,87	23,91	63,75	66,66	22,90	14,77	25,13	22,15	17,83	30,16	28,38	16,70	25,34
15. Steuereinnahmen abzügl. Ausgleichslasten (Finanzkraftmeßzahl) in DM je Einwohner	165,56	137,58	210,19	286,87	182,72	197,06	131,11	202,54	121,23	79,57	198,92	162,89	167,20
15 a Finanzkraftmeßzahl in DM je veredelten Einwohner	178,10	142,57	181,39	217,63	187,36	212,65	136,80	194,22	129,56	81,36	200,18	176,76	167,20
16. Ausgleichsmeßzahl in DM je veredelten Einwohner	167,20	167,20	167,20	167,20	167,20	167,20	167,20	167,20	167,20	167,20	167,20	167,20	167,20
17. Überschuß (+) oder Fehlbetrag (—) in DM je veredelten Einwohner	+ 10,90	— 24,63	+ 14,19	+ 50,43	+ 20,16	+ 45,46	— 30,40	+ 27,02	— 37,64	— 85,84	+ 32,98	+ 9,56	± 15,33
18. Zuschüsse (+) und Beiträge (—) in DM je veredelten Einwohner	+ 0,71	+ 1,93	— 2,10	— 15,13	— 4,25	— 13,33	+ 4,62	— 6,71	+ 8,15	+ 44,21	— 8,85	— 0,43	± 3,76